



Bericht und Beschlussempfehlung

des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Erster Parlamentarischer Untersuchungsausschuss

Antrag der Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

Drucksache 16/2703

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

Drucksache 16/2730

Der Erste Parlamentarische Untersuchungsausschuss HSH Nordbank legt dem Landtag seinen Sachstandsbericht vor und empfiehlt dem Landtag, diesen zur Kenntnis zu nehmen.

Hans-Jörn Arp
Vorsitzender

Inhaltsverzeichnis:

Berichtsteil – Verlauf des Untersuchungsverfahrens	Seite
I. Einsetzung und Auftrag	3
II. Konstituierung, Mitglieder	4
III. Allgemeine Verfahrensbeschlüsse	5
IV. Geheimhaltung	6
V. Unterausschuss	7
VI. Unmittelbare und persönliche Beteiligung einzelner Ausschussmitglieder an der zu untersuchenden Vorgängen	7
VII. Betroffene und Auskunftspersonen	7
VIII. Beiziehung von Unterlagen	10
IX. Ausschussinterne Beratungssitzung 31.08.2009	14
Anlagenteil	
Anlage 1 Landtagsdrucksache 16/2703 vom 03.06.2009	17
Anlage 2 Landtagsdrucksache 16/2730 vom 09.06.2009	25
Anlage 3 Verzeichnis der Mitarbeiter	27
Anlage 4 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 03.07.2009, Um- druck 16/4450, betreffend Mitgliedschaft im 1. PUA von Mitgliedern bzw. ehemaligen Mitgliedern des Beirats der HSH Nordbank	29
Anlage 5 Zusammenhängende Sachdarstellung der HSH Nordbank AG	41
Anlage 6 Zusammenhängende Sachdarstellung des Herrn Franz Waas	55
Anlage 7 Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig- Holsteinischen Landtags	67

Verlauf des Untersuchungsverfahrens

I. Einsetzung und Auftrag

Der Landtag hat in seiner 114. Sitzung am 17. Juli 2009 aufgrund eines Antrags der Fraktion der FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW (Drucksache 16/2703, Anlage 1 des Berichts) und eines ergänzenden Antrags der Fraktion von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW (Drucksache 16/2730, Anlage 2 des Berichts) einstimmig den 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode eingesetzt, der

die Fehlentwicklung bei der HSH Nordbank seit ihrer Gründung im Jahr 2003 bis zum Juli 2009 untersucht, die dazu geführt haben, dass eine grundlegende strategische Neuausrichtung der HSH Nordbank notwendig wurde und der Fortbestand der HSH Nordbank nur durch Kapitalzuführungen sowie eine Garantieerklärung des Landes Schleswig-Holstein in Milliardenhöhe gesichert wird. In diesem Zusammenhang untersucht der Ausschuss, ob das Handeln der Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat, im Risikoausschuss, im Prüfungsausschuss, im Vermittlungsausschuss und gegebenenfalls weiteren Gremien der HSH Nordbank in den Jahren 2003 bis Juni 2009 ausreichend darauf abzielte, die Interessen des Landes Schleswig-Holstein zu vertreten und das Land vor finanziellem Schaden zu bewahren. Der Ausschuss untersucht, ob das Parlament und seine zuständigen Ausschüsse durch die Landesregierung und den Vorstand der HSH Nordbank wahrheitsgemäß und vollständig über die finanzielle Situation der HSH Nordbank einschließlich künftiger Risiken und etwaiger Finanzierungs- und Restrukturierungsalternativen unterrichtet wurden. Der Ausschuss untersucht schließlich, welche Verantwortung die Mitglieder der Landesregierung sowie die Mitglieder des Vorstandes der HSH Nordbank für die Fehlentwicklungen bei der HSH Nordbank seit ihrer Gründung im Jahr 2003 bis zum Juni 2009 tragen.

Hinsichtlich der Fragen, die nach dem Einsetzungsbeschluss im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes im öffentlichen Interesse insbesondere zu klären sind, wird auf Anlage 1 und 2 zum Bericht Bezug genommen.

II. Konstituierung, Mitglieder

Der Landtag hat mit der Einsetzung des Ausschusses zugleich beschlossen, dass der Untersuchungsausschuss gem. Artikel 18 Abs. 2 der Landesverfassung, § 4 des Untersuchungsausschussgesetzes Schleswig-Holstein (UAG SH) 12 Mitglieder haben soll, nämlich 5 Mitglieder der CDU-Fraktion, 4 Mitglieder der SPD-Fraktion und je ein Mitglied der FDP-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des SSW.

Mitglieder:

Abg. Hans-Jörn Arp (CDU)	Vorsitzender
Abg. Wolfgang Kubicki (FDP)	Stellv. Vorsitzender
Abg. Dr. Axel Bernstein (CDU)	
Abg. Tobias Koch (CDU)	
Abg. Peter Sönnichsen (CDU)	
Abg. Jens-Christian Magnussen (CDU)	
Abg. Anna Schlosser-Keichel (SPD)	
Abg. Birgit Herdejürgen (SPD)	
Abg. Jürgen Weber (SPD)	
Abg. Thomas Rother (SPD)	
Abg. Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abg. Lars Harms (SSW)	

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Jürgen Feddersen (CDU)
Abg. Heike Franzen (CDU)
Abg. Torsten Geerds (CDU)
Abg. Karsten Jasper (CDU)
Abg. Wilfried Wengler (CDU)
Abg. Holger Astrup (SPD)
Abg. Detlef Buder (SPD)
Abg. Anette Langner (SPD)
Abg. Olaf Schulze (SPD)

Abg. Dr. Heiner Garg (FDP)

Abg. Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Anke Spoorendonk (SSW)

Als Obleute benannte die CDU-Fraktion Abg. Koch, die SPD-Fraktion Abg. Weber, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Abg. Heinold und der SSW Abg. Harms.

Der Untersuchungsausschuss trat unmittelbar nach der Landtagssitzung am 17. Juni 2009 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wählte Abg. Hans-Jörn Arp einstimmig zum Vorsitzenden und Abg. Wolfgang Kubicki einstimmig zum stellvertretenden Vorsitzenden.

III. Allgemeine Verfahrensbeschlüsse

Der Ausschuss verständigte sich darauf, jeweils montags zu tagen.

Im Laufe des Verfahrens wurden von den Fraktionen der CDU, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie vom SSW jeweils vier Mitarbeiter und von der FDP zwei Mitarbeiter benannt (Anlage 3 des Berichts).

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dass die benannten Mitarbeiter an nicht öffentlichen Sitzungen einschließlich solchen Sitzungen, die der Beweiserhebung dienen, teilnehmen können.

Im Ausschuss bestand Einigkeit über die klare gesetzliche Regelung des § 10 Abs. 5 UAG SH, nach dem die Mitglieder der Landesregierung zu den nicht öffentlichen Sitzungen, die nicht der Beweiserhebung dienen, grundsätzlich keinen Zutritt haben. In gleicher Weise verfuhr der Ausschuss zur Frage des Anwesenheitsrechts des Landesrechnungshofes und in Bezug auf eine Anfrage des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg.

Im Ausschuss bestand Einigkeit, dass nach Maßgabe des Untersuchungsausschussgesetzes Verlautbarungen im Namen des Ausschusses ausschließlich vom

Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben werden.

Über die öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses sowie über nicht öffentliche Beweisaufnahmen wurden Wortprotokolle durch Stenographen angefertigt, über die sonstigen nicht öffentlichen Sitzungen analytische Protokolle. Eine Mitarbeiterin des Wissenschaftlichen Dienstes übernahm die wissenschaftliche Begleitung des Untersuchungsausschusses.

Die Geschäftsführung des Untersuchungsausschusses gewährleistete die Landtagsverwaltung durch Mitarbeiter des Ausschussbüros, des Stenographischen Dienstes und einen im Wege der Abordnung tätigen Richter am Finanzgericht. Fachlich wurde der Vorsitzende und die Geschäftsführung durch Herrn Anthony Peter unterstützt, welcher unter anderem als leitender Angestellter einer norddeutschen Geschäftsbank und als Geschäftsleiter mehrerer kleinerer Banken schwerpunktmäßig in den Bereichen des Risikomanagements, der Unternehmenssteuerung sowie im Kreditgeschäftes tätig war.

IV. Geheimhaltung

Auf Wunsch der Landesregierung, des Schleswig-Holsteinischen Landtags und der HSH Nordbank hat der Ausschuss herausgegebene Unterlagen weitestgehend als VS - nur für den Dienstgebrauch - eingestuft. Im Hinblick auf diese Unterlagen hat der Ausschuss beschlossen, dass jede Fraktion die Unterlagen zweimal in Kopie mit Wasserzeichen erhalten soll. Die Ausschussmitglieder haben sich verpflichtet, keine weiteren Kopien der Unterlagen zu erstellen beziehungsweise aus Arbeitsgründen angefertigte Kopien sofort nach Gebrauch zu vernichten.

Der Ausschuss hat weiterhin beschlossen, dass eingehende und bereits überlassene Akten einmal für die Ausschussakten kopiert werden, unbeschadet weiterer Maßnahmen, die der Ausschuss im Hinblick auf die Vertraulichkeit angeordnet hat.

V. Unterausschuss

Der Ausschuss setzte in der 6. Sitzung vom 23. Juli 2009 zeitlich bis zum Ablauf des 30. August 2009 beschränkt einen Unterausschuss ein, um im Zeitraum bis 30. August 2009 eingehende Akten, soweit erforderlich, als geheim im Sinne der Geheimenschutzordnung einzustufen. Der Unterausschuss wurde innerhalb dieses Zeitraums in zwei Fällen tätig, so dass den Fraktionen eingehende Akten nach Einstufung zeitnah zur Verfügung gestellt werden konnten.

VI. Unmittelbare und persönliche Beteiligung einzelner Ausschussmitglieder an der zu untersuchenden Vorgängen

In seiner dritten Sitzung beschäftigte sich der Ausschuss mit einem im Auftrag der Landesregierung durch ein Kieler Anwaltsbüro erstellten Gutachten zur Frage der Befangenheit von Ausschussmitgliedern, soweit sie dem Beirat der HSH Nordbank angehören oder angehörten. Dies betraf den Abg. Kubicki (FDP), die Abg. Heinold (Bündnis 90 / Die Grünen) und den Abg. Harms (SSW) sowie dessen Stellvertreterin, die Abg. Spoorendonk (SSW). Der Ausschuss folgte der Auffassung eines zu dieser Frage erstellten Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes (Anlage 4 des Berichts), welcher im Ergebnis keine Anhaltspunkte für eine unmittelbare und persönliche Beteiligung einzelner Ausschussmitglieder, die ehemalige oder amtierende Beiratsmitglieder waren oder sind, an den zu untersuchenden Vorgängen erkannte. Der Ausschuss setzte seine Tätigkeit in unveränderter Besetzung fort. Allerdings ließen sich die genannten Ausschussmitglieder teilweise bei Beschlüssen vertreten bzw. wirkten nicht mit, letztlich um von vornherein keinen Anlass für einen Streit über die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse zu liefern.

VII. Betroffene und Auskunftspersonen

Folgenden natürlichen und juristischen Personen erkannte der Ausschuss den Betroffenenstatus zu:

1. Hans Berger, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der HSH Nordbank

2. Peter Rick, stellvertretender Vorsitzender der HSH Nordbank
3. Franz Waas, Vorstandsvorsitzender der Deka-Bank, bis Ende 2005 Kapitalmarktvorstand bei der HSH Nordbank
4. Hartmut Strauß, Risikovorstand der HSH Nordbank 2003 bis 2008
5. Alexander Stuhlmann, ehemaliges Vorstandsmitglied der HSH Nordbank
6. Frank Roth, bis April 2009 Vorstandsmitglied der HSH Nordbank
7. Rainer Wiegard, Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein und Mitglied des Aufsichtsrates
8. Dr. Ralf Stegner, ehemaliger Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein und Mitglied des Aufsichtsrates 2003 bis 2008 sowie Mitglied des Risikoausschusses 2003 bis 2005
9. Lothar Hay, ehemaliges Aufsichtsratsmitglied der HSH Nordbank
10. Jörg-Dietrich Kamischke, Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein als ehemaliger Vorsitzender des Risikoausschusses und Mitglied des Aufsichtsrates
11. Heide Simonis, ehemaliges Aufsichtsratsmitglied der HSH Nordbank
12. Wolfgang Peiner, ehemaliger Vorsitzender des Aufsichtsrates der HSH Nordbank
13. Olaf Behm, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der HSH Nordbank
14. Herr Ravi Sinha, Deutschlandchef der J.C.Flowers &Co GmbH, Mitglied des Aufsichtsrates der HSH Nordbank
15. Prof. Dr. Dirk Jens Nonnenmacher, Vorstandsvorsitzender der HSH Nordbank
16. Herr Erlemann, BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer der HSH Nordbank der Geschäftsjahre 2003 bis 2007
17. Herr Rohardt, BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, als Abschlussprüfer der HSH Nordbank der Geschäftsjahre 2003 bis 2007
18. HSH Nordbank Aktiengesellschaft Hamburg und Kiel

Der Ausschuss hat beschlossen, diejenigen natürlichen Personen, denen er den Betroffenenstatus zuerkannt hat, als Auskunftspersonen zu vernehmen.

Ferner hat der Ausschuss die Vernehmung folgender Auskunftspersonen beschlossen.

1. Vertreter von KPMG zur Darstellung der „Sonderprüfung“ und zur Abschlussprüfung 2008
2. Ratingagentur Standard & Poors zur Frage der Risikobewertung der HSH Nordbank 2006 bis 2009
3. Ratingagentur Fitch zur Frage der Risikobewertung der HSH Nordbank 2006 bis 2009
4. Vertreter der Unternehmensberatung Mercer Oliver Wyman zur Entwicklung eines konzernweiten, zentral gesteuerten Kreditportfolio-Managementsystems, intern ACPM genannt
5. Vertreter der Anwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer zum Ergebnis ihrer Überprüfung der Tätigkeit des Vorstandes und zum Ergebnis der Prüfung, ob heutige oder frühere Vorstände der Bank in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich der Bank in vollem Umfang ihre Pflichten zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte erfüllt haben
6. Jochen Sanio, Chef der BaFin, zur Einhaltung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement
7. Peer Steinbrück, Bundesfinanzminister, zum Thema der möglichen Alternativen bei der Eigenkapitalfinanzierung und Garantiegewährung
8. Martin Halblaub, Bereichsleiter und später Leiter Global Markets der HSH Nordbank, jetzt Vorstand bei der Nord LB
9. Günther Merl, ehemals Sprecher des Leitungsausschusses der Finanzmarktstabilisierungsanstalt zu den Alternativen einer Kapitalaufstockung
10. Jörg Asmussen, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium zur Frage Alternativen zur Kapitalaufstockung
11. Dr. Werner Marnette, Wirtschaftsminister a. D. des Landes Schleswig-Holstein

Im Laufe des Verfahrens erklärten 10 Betroffene, keine zusammenhängende Sachdarstellung gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 UAG SH abgeben zu wollen. 5 Betroffene haben um Akteneinsicht gebeten. Der Ausschuss hat bislang nicht abschließend über die Akteneinsichtsgesuche entschieden.

Zwei Betroffene haben von der ihnen zustehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, vor dem Ausschuss eine zusammenhängende Sachdarstellung abzugeben, und zwar am 7. September 2009 die HSH Nordbank AG Hamburg und Kiel und am 14. September 2009 Herr Franz Waas. Die schriftlichen Stellungnahmen der Betroffenen sind diesem Bericht beigefügt (Anlagen 5 und 6 des Berichts). Im Übrigen wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschriften Bezug genommen.

VIII. Beiziehung von Unterlagen

In seiner Sitzung am 6. Juli 2009 hat der Ausschuss die Beiziehung von Unterlagen von der HSH Nordbank, von der Landesregierung und von dem Schleswig-Holsteinischen Landtag beschlossen. Von der HSH Nordbank wurden Unterlagen zu 38 Punkten, von der Landesregierung zu 8 Punkten und vom Schleswig-Holsteinischen Landtag zu 3 Punkten angefordert.

In seiner 5. Sitzung am 16. Juli 2009 hat der Ausschuss einen weiteren Beweisbeschluss dergestalt gefasst, dass Unterlagen auch vom Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Bundesregierung beziehungsweise dem Bundesministerium für Finanzen sowie der EU-Kommission beizuziehen seien.

Schließlich beschloss der Ausschuss in seiner 6. Sitzung am 23. Juli 2009, die Landesregierung um die Herausgabe weiterer 11 Positionen Unterlagen zu ersuchen.

Im Einzelnen bat der Ausschuss um die Herausgabe folgender Unterlagen:

- Geschäftsverteilungsplan (Strukturplan) der Jahre 2003 bis 2009
- Sitzungsprotokolle der Aufsichtsratssitzungen von 2003 bis 2009
- Sitzungsprotokolle der Vorstandssitzungen 2003 bis 2009
- Schriftliche Beschlüsse des Vorstandes 2003 bis 2009
- Schriftliche Beschlüsse des Aufsichtsrates 2003 bis 2009
- Schriftliche Beschlüsse des Risikoausschusses 2003 bis 2009

- Sitzungsprotokolle, Vermerke, Tagesordnungen, Termine, Teilnehmerlisten und etwaige Ergebnisse von Klausuren des Vorstandes 2003 bis 2009
- Schriftliche Kommunikation einschließlich Protokollen und Inhalten des Email-Verkehrs zwischen HSH und SoFFin und dem Lenkungsausschuss des SoFFin, zusätzlich etwaige Gesprächsvermerke ab Gründung der SoFFin bis 2009
- Schriftliche Kommunikation einschließlich Protokollen und Inhalten des Email-Verkehrs zwischen HSH und BaFin, zusätzlich etwaige Gesprächsvermerke der Jahre 2003 bis 2009
- Schriftliche Kommunikation einschließlich Protokollen und Inhalten des Email-Verkehrs zwischen HSH und der Bundesregierung und dem Bundesfinanzministerium, zusätzlich etwaige Gesprächsvermerke der Jahre 2003 bis 2009
- Schriftliche Kommunikation einschließlich Protokollen und Inhalten des Email-Verkehrs der HSH mit der EU-Kommission, zusätzlich etwaige Gesprächsvermerke der Jahre 2003 bis 2009
- Interne Risikoberichte der Jahre 2003 bis 2009
- Bewertungen des Wertpapierportfolios einschließlich der Tochter- und Zweckgesellschaften der Jahre 2003 bis 2009
- Berichte der Abschlussprüfer über die jeweiligen Jahresabschlüsse 2003 bis 2008
- Bericht der KPMG „über den Rahmen der Abschlussprüfung 2008 hinaus“
- Vermerke der KPMG aus dem November 2008 (weitere mögliche Ausfälle)
- Protokolle des Risikoausschusses der Jahre 2003 bis 2009
- Beschlüsse und Protokolle der Hauptversammlungen der Jahre 2003 bis 2009
- Bericht der KPMG über den Jahresabschluss 2007
- Richtlinien für die Kreditentscheidungsprozesse der Jahre 2003 bis 2009
- Sämtliche Vorlagen des Bankvorstandes an den Aufsichtsrat in den Jahren 2003 bis 2009
- Gutachten der PwC aus dem Herbst 2007 zum geplanten Börsengang der HSH
- Studie von Goldman Sachs vom 28. Juni 2007 zum geplanten Börsengang der HSH

- Prüfbericht der Anwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer zum Ergebnis der Prüfung, ob heutige oder frühere Vorstände der Bank in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich der Bank in vollem Umfang ihre Pflichten zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte erfüllt haben
- Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO zum Geschäftsverlauf 2007, der dem Prüfungsausschuss am 9. Mai 2008 präsentiert wurde
- Prüfungsberichte des Aufsichtsrates an den Vorstand der Jahre 2003 bis 2009 über den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns nach § 171 AktG
- Sämtliche Berichte einschließlich etwaiger Schriftwechsel zwischen Prüfer und Vorstand, bzw. Aufsichtsrat zu den Jahresabschlüssen 2003 bis 2008
- Berichte der Abschlussprüfer zu Risikopositionen
- Entwürfe der Prüfer zu den Jahresabschlüssen 2003 bis 2009
- Schriftwechsel, Gutachten etc. über die Portfolioprüfungen von CDO's durch unabhängige Berater ab 2003
- Sämtliche Unterlagen über den Rechtsstreit der HSH-Nordbank gegen die Barclays Bank vor dem London High Court of Justice in den Jahren 2004 und 2005 betreffend CDO's der Barclays Bank
- Sämtliche Unterlagen über den Rechtsstreit der HSH-Nordbank gegen die UBS im Jahre 2007/2008 in New York bzw. London betreffend North Street 2002-4
- Geschäftsberichte 2003 bis 2009 der HSH-Nordbank
- Finanzberichte der HSH-Nordbank von 2003 bis 2009
- Ad-Hoc-Mitteilungen der HSH-Nordbank von 2003 bis 2009
- Satzung des Beirates der HSH-Nordbank
- Sämtliche Protokolle des Aufsichtsrates, der Unterausschüsse sowie des Beirates aus den Jahren 2003 bis 2009 nebst zugehörigen Unterlagen
- Korrespondenz der HSH-Nordbank mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates, des Beirates sowie mit der schleswig-holsteinischen Landesregierung
- Protokolle der Kabinettsitzungen (auch der gemeinsamen von Schleswig-Holstein und Hamburg) zum Thema HSH in den Jahren 2003 bis 2009
- Beschlüsse der Kabinettsitzungen (auch der gemeinsamen von Schleswig-Holstein und Hamburg) zum Thema HSH in den Jahren 2003 bis 2009
- Schriftliche Kommunikation einschließlich Protokollen und Inhalten des Email-Verkehrs zwischen Landesregierung und BaFin sowie SoFFin zum

Themenkomplex HSH, zusätzlich etwaige Gesprächsvermerke der Jahre 2003 bzw. ab Gründung der SoFFin bis 2009

- Schriftliche Kommunikation einschließlich Protokollen und Inhalten des Email-Verkehrs zwischen Landesregierung und der Bundesregierung zum Themenkomplex HSH, zusätzlich etwaige Gesprächsvermerke der Jahre 2003 bis 2009
- Schriftliche Kommunikation einschließlich Protokollen und Inhalten des Email-Verkehrs zwischen Landesregierung und dem Bundesfinanzministerium zum Themenkomplex HSH, zusätzlich etwaige Gesprächsvermerke der Jahre 2003 bis 2009
- Schriftliche Kommunikation einschließlich Protokollen und Inhalten des Email-Verkehrs der Landesregierung mit der EU-Kommission zum Themenkomplex HSH, zusätzlich etwaige Gesprächsvermerke der Jahre 2003 bis 2009
- Schriftliche Kommunikation einschließlich Protokollen und Inhalten des Email-Verkehrs der Landesregierung mit der Hamburger Bürgerschaft zum Themenkomplex HSH der Jahre 2003 bis 2009
- Gutachten, die im Rahmen der Fusion der Landesbanken Hamburg und Schleswig-Holstein zur Wertfeststellung oder Risikobewertung der Portfolien erstellt wurden
- Protokolle der Sitzungen des Finanzausschusses betreffend die HSH-Nordbank von 2003 bis 2009
- Protokolle des Unterausschusses Beteiligungen des Finanzausschusses betreffend die HSH-Nordbank von 2003 bis 2009
- Protokolle der Haushaltsprüfgruppe betreffend die HSH-Nordbank von 2003 bis 2009

Die HSH Nordbank hat Unterlagen zu 21 Punkten vorgelegt und darauf hingewiesen, dass in den vorgelegten Unterlagen Angaben zu 5 weiteren Punkten enthalten seien, zu denen der Ausschuss um Herausgabe gebeten habe. Des Weiteren hat die HSH Nordbank die Herausgabe zu 5 Punkten verweigert. Zu weiteren 2 Punkten hat die HSH Nordbank die freiwillige Herausgabe der Unterlagen angekündigt. Zu 5 Punkten hat die HSH Nordbank Fehlanzeige erstattet beziehungsweise um Präzisierung gebeten. Somit hat die HSH Nordbank freiwillig rund 69 % der angeforderten Unterlagen herausgegeben. Zu rund 13 % hat sie die freiwillige Herausgabe der Unterlagen verweigert. Zu weiteren 13 % der erbetenen Unterlagen besteht Klärungsbedarf.

Von der Landesregierung wurden alle angeforderten Unterlagen bis auf einen Punkt vorgelegt. Zu dieser Position hat die Landesregierung nach Maßgabe der Verfassungsgerichtsentscheidung vom 17. Juni 2009 (BVerfG, 2 BvE 3/07 vom 17.6.2009, http://www.bverfg.de/entscheidungen/es20090617_2bve000307.html) eine sukzessive Herausgabe zugesichert.

Die vom Landtag angeforderten Unterlagen lagen bereits zur 4. Sitzung des Ausschusses am 13. Juli 2009 vor.

Der Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung hat die Vorlage der bei ihm angeforderten Unterlagen verweigert. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Bundesregierung befinden sich noch in der Prüfung, ob die angeforderten Unterlagen herausgegeben werden. Eine Anforderung der Unterlagen bei der EU-Kommission ist im Hinblick auf die verkürzte Legislaturperiode unterblieben.

IX. Ausschussinterne Beratungssitzung 31.08.2009

Herr Peter hat die seit der Konstituierung sukzessive eingehenden Unterlagen fortlaufend gesichtet, durchgesehen und bearbeitet, insbesondere in Bezug auf die im Einsetzungsbeschluss des Ausschusses formulierten Fragestellungen. In den ersten zwei Monaten standen dabei

1. insbesondere die Berichte der KPMG über die Prüfung des Jahresabschlusses 2008,
2. die erweiterten Prüfungsaufträge des Aufsichtsrates und
3. die Prüfungsschwerpunkte der BaFin gemäß § 30 KWG sowie die Protokolle der Sitzungen des Risikoausschusses im Zeitraum von Mitte 2003 bis 2009 im Vordergrund.
4. Selektiv wurden im Rahmen der Recherchen Prüfungsberichte der BDO aus den Vorjahren und Sitzungsprotokolle des Aufsichtsrates herangezogen.

Die Ergebnisse dieser Recherchen erläuterte Herr Peter auf Bitte des Ausschusses in der 07. Sitzung vom 31.08.09. Der Ausschuss diskutierte unter anderem, welche Möglichkeiten die bislang dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Unterlagen zur

Bearbeitung des Untersuchungsauftrags böten. Im Übrigen wird auf die der Sitzungsniederschrift beigefügte Anlage Bezug genommen.



Antrag

der Fraktion der FDP, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten
des SSW

Erster Parlamentarischer Untersuchungsausschuss

Der Landtag wolle beschließen:

Gemäß Artikel 18 der Landesverfassung von Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Untersuchungsausschussgesetz) wird ein

Untersuchungsausschuss eingesetzt, der die Fehlentwicklungen bei der HSH Nordbank seit ihrer Gründung im Jahr 2003 bis zum Juni 2009 untersucht, die dazu geführt haben, dass eine grundlegende strategische Neuausrichtung der HSH Nordbank notwendig wurde und der Fortbestand der HSH Nordbank nur durch Kapitalzuführungen sowie eine Garantieerklärung des Landes Schleswig-Holstein in Milliardenhöhe gesichert wird.

In diesem Zusammenhang untersucht der Ausschuss, ob das Handeln der Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat, im Risikoausschuss, im Prüfungsausschuss, im Vermittlungsausschuss und gegebenenfalls weiteren Gremien der HSH Nordbank in den Jahren 2003 bis Juni 2009 ausreichend darauf abzielte, die Interessen des Landes Schleswig-Holstein zu vertreten und das Land vor finanziellem Schaden zu bewahren.

Der Ausschuss untersucht, ob das Parlament und seine zuständigen Ausschüsse durch die Landesregierung und den Vorstand der HSH Nordbank wahrheitsgemäß und vollständig über die finanzielle Situation der HSH Nordbank einschließlich künftiger Risiken und etwaiger Finanzierungs- und Restrukturierungsalternativen unterrichtet wurden.

Der Ausschuss untersucht schließlich, welche Verantwortung die Mitglieder der Landesregierung sowie die Mitglieder des Vorstandes der HSH Nordbank für die Fehl-

entwicklungen bei der HSH Nordbank seit ihrer Gründung im Jahr 2003 bis zum Juni 2009 tragen.

Der Ausschuss trägt die Bezeichnung:

„Erster Parlamentarischer Untersuchungsausschuss“

Der Untersuchungsausschuss hat gem. § 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Schleswig-Holstein 12 Mitglieder. Er setzt sich aus 5 Mitgliedern der CDU-Fraktion, 4 Mitgliedern der SPD-Fraktion und je einem Mitglied der FDP-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen und einer Vertreterin/ einem Vertreter des SSW zusammen.

Das Verfahren des Untersuchungsausschusses regelt sich nach Art. 18 der Landesverfassung und nach dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Schleswig-Holstein.

Im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes sind im öffentlichen Interesse insbesondere folgende Fragen zu klären:

1. Aufbau und Management des Kreditersatzgeschäftes

1.1 Wer ist für den erheblichen Aufbau und das Management des Kreditersatzgeschäftes (Credit Investment Portfolio: CIP) verantwortlich?

1.1.1 Welche Eigenkapitalrenditen wurden als Geschäftsziel der Bank wann vorgegeben und wie waren die Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien an der Entscheidung hierüber beteiligt?

1.1.2 In welcher Weise waren die Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien ggf. an Entscheidungen zum Aufbau eines kreditfinanzierten CIP der Bank beteiligt?

1.1.3 In welchem Umfang wurden vor dem Auslaufen der Gewährträgerhaftung Kredite durch die Bank aufgenommen, die dann zur Finanzierung des Kreditersatzgeschäftes dienten und wie waren ggf. die Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien an den Entscheidungen beteiligt?

1.1.4 Welche Informationen lagen den verantwortlichen Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien beim Kauf der Papiere des Kreditersatz-Portfolios vor?

1.1.5 Kannten die verantwortlichen Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im

- Aufsichtsrat und in seinen Gremien die Haftungsverhältnisse der Papiere?
- 1.1.6 Waren den verantwortlichen Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien die rechtlichen Bedingungen, die den jeweiligen Papieren zugrunde lagen, bekannt?
 - 1.1.7 Wann wurden die Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien in den Jahren 2003 bis Juni 2009 jeweils über die Höhe und die Risiken des CIP informiert?
 - 1.1.8 Warum wurden die Papiere im Umlaufvermögen der Bank bzw. ihrer Zweckgesellschaften gehalten?
 - 1.1.9 War den verantwortlichen Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien bekannt, dass sich die Qualität insbesondere der Mortgage Backed Securities (MBS) gegenüber dem Zeitpunkt des Ratings beliebig verschlechtern konnte, da sie die Bestimmung enthielten, einzelne Darlehen aus dem Bündel herauszunehmen und dafür andere hineinzulegen?
 - 1.1.10 Ist es mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Vorstandes oder Aufsichtsrates vereinbar, dass sich auf die Aussagen der Rating-Agenturen verlassen wurde?
- 1.2 Warum wurden Risiken eingegangen, die geeignet waren, den Fortbestand der HSH Nordbank zu gefährden?
- 1.2.1 Was waren die Gründe, warum die verantwortlichen Mitglieder des Vorstandes erhebliche Klumpenrisiken eingegangen sind, obwohl der Gesetzgeber mit §§ 13, 13a KWG das Eingehen solcher Klumpenrisiken verboten hat?
 - 1.2.2 War diese Tatsache den Mitgliedern der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien bekannt?
- 1.3 Gab es eine zentrale Erfassung des CIP und eine zentral gesteuerte Risikokontrolle hinsichtlich der im Kreditersatzgeschäft erfassten Wertpapiere?
- 1.4 Fanden die Richtlinien für das Risikomanagement im Derivategeschäft des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht Beachtung? Wenn nein, warum nicht? War dies den Mitgliedern der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien bekannt?

2. Gründung und Verwaltung der Zweckgesellschaften

- 2.1 Wer ist für die Entscheidung verantwortlich, dass nicht das gesamte CIP in der Bilanz konsolidiert worden ist, sondern größtenteils von Einzweckgesellschaften mit Sitz im Ausland verwaltet wurde?
- 2.2 Welche Mitglieder des Vorstands der HSH Nordbank sind für die Gründung der Zweckgesellschaften außerhalb der Bilanz verantwortlich, welche Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien hatten von diesen Gründungen wann Kenntnis und ist mit diesem Handeln ein Abweichen vom Geschäftszweck der HSH Nordbank gegeben?
- 2.3 Wie hoch waren die Garantien und Bürgschaften der HSH Nordbank gegenüber den Zweckgesellschaften und damit die Haftungsverhältnisse? Waren den verantwortlichen Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und seinen Gremien die Haftungsverhältnisse bekannt?
- 2.3.1 Wurden für diese Haftungsverhältnisse Rückstellungen gebildet und wenn nein, warum nicht?
- 2.3.2 Wurden diese Haftungsverhältnisse in der Bilanz oder im Anhang angegeben und wenn nein, warum nicht?
- 2.4 Warum wurde von den Abschlussprüfern von BDO bestätigt, dass 164 verbundene Unternehmen „wegen ihrer untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der HSH Nordbank AG“ (Quelle: Geschäftsbericht 2006, Seite 115) nicht in den Konsolidierungskreis aufgenommen wurden?
- 2.4.1 Warum wurde explizit die in Jersey installierte Carrera Capital Finance Ltd., welche als structured investment vehicle (SIV) über ein Portfolio von 3,2 Mrd. Euro verfügte (Quelle: Geschäftsbericht 2006, Seite 12), nicht in den Konsolidierungskreis aufgenommen?
- 2.4.2 Was war der Grund, diese Haltung im Jahr 2007 zu ändern?
- 2.4.3 Wurden die Vermögenswerte der Carrera Capital Finance Ltd. und des Conduit Poseidon von der HSH Tochter HSH Nordbank Securities S.A. sowie von der Niederlassung der HSH Nordbank Luxemburg erworben und wenn ja, aus welchen Gründen, zu welchem Zeitpunkt und zu welchem Preis? Inwieweit waren die Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien an der Entscheidung beteiligt?

3 Risikocontrolling durch Vorstand und Aufsichtsrat

3.1 Wie wurde das Risikocontrolling in den Jahren 2003 bis Juni 2009 in der Bank organisiert?

3.2 Haben die verantwortlichen Mitglieder des Vorstandes ihre Pflichten zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte nach § 93 Aktiengesetz und die Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien ihre Kontrollpflichten nach § 116 Aktiengesetz ordnungsgemäß erfüllt?

3.3 Wann war den verantwortlichen Mitgliedern des Vorstandes bekannt, dass eine liquiditätsseitige Anfälligkeit bei der HSH Nordbank besteht?

3.3.1 Trifft die Aussage des ehemaligen Wirtschaftsministers Dr. Werner Marnette im Spiegel vom 6. April 2009 zu, schon Anfang 2008 sei es erkennbar gewesen, dass „*da etwas aus dem Ruder lief*“?

3.3.2 Wie, mit welchen Maßnahmen wurde darauf reagiert?

3.3.3 Wann war dem Vorstand eine die Existenz bedrohende Liquiditätssituation bewusst? Wann wurde der Aufsichtsrat hierüber unterrichtet?

3.3.4 Wie und mit welchen Maßnahmen wurde darauf reagiert?

3.4 Wann hat es die ersten kritischen Fragen hinsichtlich der Gesamtertragslage der Bank seitens der Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien gegeben? Wie wurde darauf seitens der verantwortlichen Mitglieder des Vorstandes reagiert?

3.4.1 Wann hat es die ersten kritischen Fragen hinsichtlich des Kreditersatzgeschäfts seitens der Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien gegeben? Wie wurde darauf seitens der verantwortlichen Mitglieder des Vorstandes reagiert?

3.4.2 Trifft es zu, dass schon im Frühsommer 2007 Vertreter des US-Investors J.C. Flowers gegenüber den verantwortlichen Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien auf Probleme im Kreditersatzgeschäft hingewiesen haben? Wie wurde mit diesen Warnungen umgegangen?

3.4.3 Welche Maßnahmen ergriffen die Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien, um ihrer Kontrollfunktion bezüglich der unternehmeri-

schen Entscheidungen der verantwortlichen Mitglieder des Vorstandes der HSH Nordbank gerecht zu werden?

- 3.4.4 Warum erfolgte keine Sonderprüfung nach §§ 142 ff. Aktiengesetz?
- 3.5 Waren die Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien in die so genannte Aktion „Wetterfest“ eingebunden, einschließlich der Umsetzung des Beschlusses, das CIP-Geschäft vollständig abzubauen und wenn ja, in welcher Weise?
- 3.6 Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB ist der Abschlussprüfer verpflichtet, über Tatsachen zu berichten, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können. Wurden die verantwortlichen Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien jemals von den Abschlussprüfern darauf hingewiesen, dass dies bei der HSH Nordbank drohen könnte?
 - 3.6.1 Wann ist den Abschlussprüfern aufgefallen, dass bei den MBS im CIP ein Totalausfallrisiko besteht?
 - 3.6.2 Hat es einen entsprechenden Vermerk im Rahmen des Prüfungsberichts gegeben? Wenn nein, warum nicht?
- 4 Information des Parlamentes und seiner zuständigen Ausschüsse durch HSH Nordbank und Landesregierung
 - 4.1 Seit wann war die Landesregierung oder waren einzelne Mitglieder der Landesregierung über Liquiditätsprobleme der HSH Nordbank informiert?
 - 4.2 Treffen die Aussagen des ehemaligen Wirtschaftsministers Dr. Werner Marnette im Spiegel vom 06. April 2009 zu, er sei bereits am 15. April 2008 beim Ministerpräsidenten gewesen und habe ihm gesagt, er rate dringend davon ab, die für Mai 2008 geplante Aufstockung des Eigenkapitals um 2 Mrd. Euro mitzumachen, weil noch nicht klar sei, welche weiteren Risiken in der Bank noch schlummern? Wie hat der Ministerpräsident darauf reagiert?
 - 4.3 Treffen die Aussagen des ehemaligen Wirtschaftsministers Dr. Werner Marnette im Spiegel vom 06. April 2009 zu, der Ministerpräsident hätte ihn am Tag vor der Aussage im Finanzausschuss am 19. März 2009 erheblich unter Druck gesetzt und hätte indirekt mit seiner Entlassung gedroht?
 - 4.4 Trifft die Aussage des ehemaligen Wirtschaftsministers Dr. Werner Marnette im Spiegel vom 06. April 2009 zu, dass es eine als Projektstudie zusammengefasste Unterlage der HSH Nordbank und der von den beiden Landesregierungen beauftragten Beratungsunternehmen gibt?

- 4.5 Treffen die weiteren, öffentlich getätigten Äußerungen vom ehemaligen Wirtschaftsminister Dr. Werner Marnette zu, dass er mehrmals den Ministerpräsidenten Carstensen über das erhöhte Verlustrisiko der Bank informiert hat, vom Ministerpräsidenten aber keine Rückmeldung kam?
- 4.6 Warum hat die Landesregierung und insbesondere Finanzminister Rainer Wiegard das Parlament und die Parlamentsausschüsse nicht über die spätestens im April 2008 bekannt gewordenen Schwächen im Risikomanagement der HSH Nordbank unterrichtet?
- 4.7 Welche Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien waren bereits im Dezember 2007 über Schwächen im Risikomanagement informiert und sind diese Informationen an die Landesregierung und den Landtag weitergeleitet worden und wenn nicht, aus welchen Gründen?
- 4.8 Welche Alternativen zur Eigenkapitalaufstockung und Garantiegewährung für die HSH-Nordbank lagen der Landesregierung bis November 2008 vor? Gab es Alternativen, die eine Eigenkapitalfinanzierung durch den Bund ermöglicht hätten? Warum wurden das Parlament und die Parlamentsausschüsse nicht zeitgleich über die vorhandenen Alternativen informiert und in den Entscheidungsprozess mit einbezogen?

Wolfgang Kubicki
und Fraktion

Monika Heinold
und Fraktion

Anke Spoorendonk
für die Abgeordneten des SSW

Anlage 2



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
16. Wahlperiode

Drucksache **16/2730**
09-06-16

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie
der Abgeordneten des SSW

Erster Parlamentarischer Untersuchungsausschuss

Drucksache 16/ 2703

Der Landtag wolle beschließen:

Der Antrag zur Einsetzung des „Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses“ wird wie folgt geändert:

1.

In der Frage 1.1 wird das Wort „erheblichen“ gestrichen.

2.

Die Frage 1.1.10 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Bei welchen Entscheidungen und in welchem Umfang wurden Aussagen von Rating-Agenturen als Entscheidungsgrundlage berücksichtigt? Ist dieses Vorgehen mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Vorstandes oder Aufsichtsrates vereinbar?“

3.

Die Frage 1.2.1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Trifft es zu, dass Klumpenrisiken eingegangen wurden? Wenn ja, welches waren die Gründe, die den Vorstand zu dieser Maßnahme veranlasst haben? Wenn ja, wurde gegen gesetzliche Verbote verstoßen?“

4.

Die Frage 2.1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Trifft es zu, dass nicht das gesamte CIP in der Bilanz konsolidiert worden ist, sondern größtenteils von Einzweckgesellschaften mit Sitz im Ausland verwaltet wurde? Auf wessen Initiative erfolgte diese Entscheidung und wer ist für diese Entscheidung verantwortlich?“

5.

Die Frage 3.3.2 wird geändert und wie folgt neu formuliert:

„Wenn ja, mit welchen Maßnahmen wurde darauf reagiert?“

6.

Die Frage 4.6 wird geändert und wie folgt neu formuliert:

„Trifft es zu, dass der Landesregierung und insbesondere Finanzminister Rainer Wiegard im April 2008 Schwächen im Risikomanagement der HSH Nordbank bekannt waren? Wenn ja, warum wurden das Parlament und die Parlamentsausschüsse hierüber nicht unterrichtet?“

Tobias Koch
und Fraktion

Jürgen Weber
und Fraktion

Wolfgang Kubicki
und Fraktion

Monika Heinold
und Fraktion

Lars Harms
Für die Abgeordneten des SSW

Anlage 3

CDU-Mitarbeiter: Dr. Georg Alfes
Michael Müller
Björn Will
Dirk Hundertmark

SPD-Mitarbeiter: Axel Goos
Thorsten Pfau
Agnes Witte
Petra Bräutigam

FDP-Mitarbeiter: Jan-Hendrik Strunk
Thorsten Wilke

Grünen-Mitarbeiter: Naomi Imanishi
Dr. Oliver Moosmann
Lutz Oschmann
Claudia Jacob

SSW-Mitarbeiter: Lars Bethge
Jan Ehrenreich
Sarah Keppler
Thomas Oettgen

Anlage 4

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4450
Nur für internen Gebrauch

Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Wissenschaftlicher Dienst



Freigegeben durch Beschluss des Unter-
suchungsausschusses vom 06.07.2009

An den
Vorsitzenden des
1. Parlamentarischen
Untersuchungsausschusses
Herrn Hans-Jörn Arp, MdL

- im Hause -

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 202 – 282/16
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in:
Dr. Sonja Riedinger

Telefon (0431) 988-1104
Telefax (0431) 988-1250
sonja.riedinger@landtag.ltsh.de

03.07.2009

Mitgliedschaft im 1. PUA von Mitgliedern bzw. ehemaligen Mitgliedern des Beirats der HSH Nordbank

Sehr geehrter Herr Arp,

mit Schreiben vom 29.06.2009 hat die Landesregierung dem 1. PUA ein von der Staatskanzlei in Auftrag gegebenes Gutachten vom 28.06.2009 „zur Frage der Vereinbarkeit der gegenwärtigen personellen Besetzung des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses mit § 7 UAG und zu den möglichen Folgen eines eventuellen Verstoßes gegen diese Rechtsvorschrift“ (Umdruck 16/4417) zugeleitet.

In der 2. Sitzung des 1. PUA am 29.06.2009 wurde der Wissenschaftliche Dienst daraufhin um Prüfung der Frage gebeten, ob die Mitgliedschaft bzw. frühere Mitgliedschaft von Abgeordneten im Beirat der HSH Nordbank der Mitgliedschaft im 1. PUA möglicherweise entgegenstehen könnte.

Dem kommen wir gerne nach und nehmen wie folgt Stellung:

Maßgeblich für die Beurteilung dieser Frage ist § 7 Abs. 1 und 2 UAG. Nach § 7 Abs. 1 UAG darf ein Mitglied des Landtages, bei dem zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine unmittelbare und persönliche Beteiligung an den zu untersuchenden Vorgängen vorliegen, dem Untersuchungsausschuss nicht angehören; liegt diese Voraussetzung bei einem Ausschussmitglied vor und wird dies erst nach der Einset-

zung des Ausschusses bekannt, so hat das Mitglied aus dem Untersuchungsausschuss auszuscheiden. Bestehen innerhalb des Untersuchungsausschusses Meinungsverschiedenheiten, ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet gem. § 7 Abs. 2 UAG auf Antrag eines Ausschussmitgliedes der Untersuchungsausschuss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder; bei dieser Entscheidung wird das betroffene Mitglied vertreten.

1. Unmittelbare und persönliche Beteiligung an den zu untersuchenden Vorgängen

Zu prüfen ist daher zunächst, ob eine unmittelbare und persönliche Beteiligung von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses an den zu untersuchenden Vorgängen bestehen könnte. Dieses wird vorliegend von der Staatskanzlei für diejenigen Mitglieder für denkbar gehalten, die gegenwärtig Mitglieder des Beirats der HSH Nordbank AG sind bzw. zu einem früheren Zeitpunkt waren.

a) Zu untersuchende Vorgänge

Entscheidend kommt es für die Beurteilung der Frage auf die vom 1. PUA zu untersuchenden Vorgänge an. Maßgeblich ist daher der Untersuchungsgegenstand des 1. PUA, wie er in seinem Einsetzungsbeschluss (Drs. 16/2703 und Änderungsantrag, Drs. 16/2730) vom Landtagsplenum festgelegt worden ist. Danach wird ein Untersuchungsausschuss eingesetzt,

„der die Fehlentwicklungen bei der HSH Nordbank seit ihrer Gründung im Jahr 2003 bis zum Juni 2009 untersucht, die dazu geführt haben, dass eine grundlegende strategische Neuausrichtung der HSH Nordbank notwendig wurde und der Fortbestand der HSH Nordbank nur durch Kapitalzuführungen sowie eine Garantieerklärung des Landes Schleswig-Holstein in Milliardenhöhe gesichert wird.

In diesem Zusammenhang untersucht der Ausschuss, ob das Handeln der Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat, im Risikoausschuss, im Prüfungsausschuss, im Vermittlungsausschuss und gegebenenfalls weiteren Gremien der HSH Nordbank in den Jahren 2003 bis Juni 2009 ausreichend darauf abzielte, die Interessen des Landes Schleswig-Holstein zu vertreten und das Land vor finanziellem Schaden zu bewahren.

Der Ausschuss untersucht, ob das Parlament und seine zuständigen Ausschüsse durch die Landesregierung und den Vorstand der HSH Nordbank wahrheitsgemäß und vollständig über die finanzielle Situation der HSH Nordbank einschließlich künftiger Risiken und etwaiger Finanzierungs- und Restrukturierungsalternativen unterrichtet wurden.

Der Ausschuss untersucht schließlich, welche Verantwortung die Mitglieder der Landesregierung sowie die Mitglieder des Vorstandes der HSH Nordbank für die Fehlentwicklungen bei der HSH Nordbank seit ihrer Gründung im Jahr 2003 bis zum Juni 2009 tragen.“

Den Kern der Untersuchung bilden also

- die **Fehlentwicklungen** bei der HSH Nordbank, die eine strategische Neuausrichtung und massive Kapitalzuführungen sowie eine Garantieerklärung des Landes notwendig machten;
- die **Handlungen der Mitglieder der Landesregierung im Aufsichtsrat und weiteren Gremien der HSH Nordbank**; und
- die **Verantwortung der Mitglieder der Landesregierung sowie der Mitglieder des Vorstandes der HSH Nordbank** für diese Fehlentwicklungen.

Der Untersuchungsgegenstand wird ferner durch eine Reihe zu untersuchender Einzelfragen näher ausgeführt. In diesen **Einzelfragen** werden als Personen jeweils konkret benannt

- die **Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Aufsichtsrat und in seinen Gremien** und
- die **verantwortlichen Mitglieder des Vorstandes**.¹

Weder der Beirat der HSH Nordbank noch seine Mitglieder werden explizit erwähnt. Er ist zwar ein „Gremium“ der HSH Nordbank, der Auftrag des Untersuchungsausschusses erstreckt sich jedoch **auch implizit nicht** auf die Handlungen von Mitgliedern des Beirats.²

¹ Vgl. Fragen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5, 1.1.6, 1.1.7, 1.1.9, 1.2.1, 1.2.2, 1.4, 2.2, 2.3, 2.4.3, 3.2, 3.3, 3.4, 3.4.1, 3.4.2, 3.4.3, 3.5, 3.6, 4.7.

² Mit Ausnahme von Dr. Werner Marnette, der auch nach seinem Amtsantritt als Wirtschaftsminister noch vorübergehend in diesem Gremium vertreten war, gehör(t)en Mitglieder der Landesregierung dem Beirat der HSH Nordbank nicht an.

b) Unmittelbare und persönliche Beteiligung der Mitglieder des Beirats

Ausschlussgrund nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UAG ist nicht eine bloße Beteiligung an den zu untersuchenden Vorgängen, diese müsste vielmehr auch **unmittelbar und persönlich** sein. Fraglich ist daher zunächst, ob die Funktion des Beirats im Gefüge der HSH Nordbank diesem Gremium eine Position verleiht, die es seinen Mitgliedern erlaubt hätte, sich an den zu untersuchenden Vorgängen unmittelbar und persönlich zu beteiligen, obwohl – wie soeben ausgeführt – ihre Handlungen nicht Gegenstand der Untersuchung des 1. PUA sind.

„Beteiligt an den zu untersuchenden Vorgängen“ ist ein Mitglied des Landtages dann, wenn es bei den zu untersuchenden Vorgängen mitgewirkt hat.³ Eine „persönliche“ Beteiligung setzt voraus, dass ein Mitglied des Landtags **in eigener Person** – also selbst – bei den zu untersuchenden Vorgängen mitgewirkt hat. Das Tatbestandsmerkmal „unmittelbar“ ist erfüllt, wenn es sich **nicht um eine mittelbare, d. h. durch andere vermittelte, Beteiligung handelt**.

Gefordert ist daher ein direktes und persönliches Einwirken auf die zu untersuchenden Vorgänge. Bezogen auf den Untersuchungsauftrag des 1. PUA kann daher eine unmittelbare und persönliche Beteiligung nur für Personen angenommen werden, die in der Lage waren, aufgrund Entscheidungs-, Kontroll- oder sonstigen Befugnissen verantwortlich auf die Entwicklungen bzw. Fehlentwicklungen in der Geschäftspolitik der HSH Nordbank einzuwirken.

Eine solche unmittelbare und persönliche Beteiligung an den zu untersuchenden Vorgängen konnte von den Mitgliedern des Beirats der HSH Nordbank AG nicht verwirklicht werden.

Insoweit ist zunächst festzustellen, dass die Schaffung von Beiräten nach dem maßgeblichen Aktiengesetz für Aktiengesellschaften nicht vorgeschrieben ist. Vielmehr handelt es sich um rein fakultative Gremien, die durch Satzung gebildet werden können, solange damit nicht in die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung eingegriffen wird (vgl. *Hüffer*, Aktiengesetz, 8. Aufl., 2008, § 23 RN 38). Damit ist bereits **gesetzlich ausgeschlossen, dass Beiräten von Aktiengesellschaften Kontroll- oder Entscheidungsbefugnisse übertragen werden**. Organschaftliche Funktionen solcher

³ Vgl. Duden, Das Bedeutungswörterbuch, 3. Aufl., 2002, S. 209, Stichwort „beteiligen“ = aktiv teilnehmen oder mitwirken.

Beiräte sind ausgeschlossen (*Hüffer*, Aktiengesetz, 8. Aufl., 2008, § 95 RN 4; *Hueck/Windbichler*, Gesellschaftsrecht, 21. Aufl., 2008, § 28 RN 1). Anderes gilt zwar beispielsweise im Bereich des GmbH-Rechts, dessen Vorschriften im Bereich des Aktienrechts allerdings nicht maßgeblich sind (vgl. hierzu *Zöllner*, in: *Baumbach/Hueck*, GmbH-Gesetz, 18. Aufl., 2006, § 45 RN 19).

In dem vom Aktiengesetz vorgegebenen engen Rahmen bewegt sich auch der Beirat der HSH Nordbank AG. Aus § 19 Abs. 1 der Satzung der HSH Nordbank ergibt sich, dass zur sachverständigen Beratung des Vorstands der Gesellschaft bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte und zur Förderung des Kontakts mit der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und den Sparkassen ein Beirat gebildet werden kann. Dessen Mitglieder beruft nach § 19 Abs. 2 der Satzung der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands und erlässt dessen Geschäftsordnung, die auch den Beiratsvorsitz und die Vergütung der Beiratsmitglieder regelt. Über die Pflicht zur Verschwiegenheit hinaus trifft die Satzung im Übrigen keine weiteren den Beirat betreffenden Regelungen.

Die dem Wissenschaftlichen Dienst vorliegende Geschäftsordnung des Beirats wurde vom Aufsichtsrat durch Beschluss vom 29.03.2004 erlassen. Gemäß § 3 dieser Geschäftsordnung entscheidet der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands über den Beiratsvorsitz und den stellvertretenden Beiratsvorsitz. Nach § 4 der Geschäftsordnung tagt der Beirat zweimal jährlich zu fest vorgeschriebenen Zeitpunkten. Die Einladung zu diesen Sitzungen erfolgt demnach schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Teilnahme des Vorstands an den Sitzungen ist lediglich fakultativ. Über die Sitzungen wird zwar eine Protokollnotiz erstellt, aus der aber nur die jeweiligen Teilnehmer und die Tagesordnung ersichtlich sein müssen. Nach § 5 der Geschäftsordnung erhalten die Beiratsmitglieder eine jährliche Vergütung von 2.000 Euro; zudem wird ein Sitzungsgeld von 500 Euro gezahlt. Darüber hinaus enthält auch die Geschäftsordnung **keinerlei Regelungen, die den Mitgliedern des Beirates irgendwelche Befugnisse oder Aufgaben einräumen** würden.

Aus dieser Gesamtschau wird daher deutlich, dass die Mitglieder des Beirates keinerlei Rechte und Befugnisse gegenüber den Organen der HSH Nordbank haben. Im Rahmen ihrer seltenen Sitzungen im 6-Monats-Turnus wird ihnen die Tagesordnung vorgegeben. Während bereits nach dem Aktiengesetz Kontroll- und Entscheidungsbefugnisse der Beiratsmitglieder ausscheiden, haben die Mitglieder darüber hinaus noch **nicht einmal das Recht, sich über die vorgegebene Tagesordnung hinaus Infor-**

mationen zu verschaffen.⁴ Beschlussfassungen des Gremiums sind nicht vorgesehen. Auch eine konkrete Festlegung von Aufgaben findet – über die von § 19 Abs. 1 der Satzung vorgesehene allgemeine „sachverständige Beratung der HSH Nordbank AG bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte und zur Förderung des Kontaktes mit der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und den Sparkassen“ – nicht statt.

Der Beirat der HSH Nordbank AG hat über 20 Mitglieder, die sich aus Wirtschaftsvertretern aus Hamburg und Schleswig-Holstein, Vertretern der Hamburgischen Bürgerschaft und des Schleswig-Holsteinischen Landtages, der kommunalen Ebene Schleswig-Holsteins und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein zusammensetzt (vgl. Geschäftsbericht der HSH Nordbank für 2008, S. 216 f.). Aus dieser Besetzung des Beirates wird deutlich, dass die **Förderung der Kontakte mit der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und den Sparkassen im Vordergrund** steht.

Nichts ist dafür ersichtlich, dass es den Mitgliedern möglich gewesen sein könnte, lediglich aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Beirat in irgendeiner Weise auf den Vorstand oder den Aufsichtsrat bei der Vornahme konkreter geschäftlicher Entscheidungen Einfluss zu nehmen und Entscheidungen im Hinblick auf Themenkomplexe wie das Kreditsatzgeschäft, das Risikocontrolling oder die Gründung von Zweckgesellschaften außerhalb der Bilanz zu beeinflussen. Wie bereits dargestellt, wäre der Beirat auch bereits nach den Vorschriften des Aktiengesetzes dazu nicht befugt gewesen. Unter diesen Umständen kommt auch eine Haftung – anders als bei Beiräten im Bereich der GmbH, die mit aufsichtsrechtlichen Befugnissen ausgestattet sein können (vgl. hierzu *Zöllner*, in: Baumbach/Hueck, GmbH-Gesetz, 18. Aufl., 2006, § 45 RN 19) – nicht in Betracht.

⁴ Entsprechend wird auch in einer Stellungnahme des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg vom 01.04.2009 ausgeführt: „Dem Ersuchen [Anm.: der Bürgerschaft], die Satzung des Beirats der Bank so zu ändern, dass die Vertreter der Parlamente über das bisherige Maß hinaus weitere Informationsmöglichkeiten und Beratungsgrundlagen erhalten, wird nicht gefolgt. Aufgabe des Beirats der HSH Nordbank ist es, die Bank sachverständig zu beraten und den Kontakt mit der Wirtschaft zu fördern. **Der Beirat ist ein fakultatives Gremium der Bank, das aktienrechtlich keine Organfunktion, insbesondere keine Kontrollfunktion hat. Dementsprechend darf der Vorstand dem Beirat nach der aktienrechtlichen Haftungsverfassung auch nicht berichten. Sofern auch Mitglieder der Länderparlamente zum Beirat gehören, wird ihren Informationsbedarfen bereits durch die vorgenannten Berichtspflichten der Bank gegenüber Bürgerschaft und Landtag Rechnung getragen.**“ (Hamburgische Bürgerschaft, Drs. 19/3186, S. 3).

c) Zwischenergebnis

Konkrete Anhaltspunkte für eine unmittelbare und persönliche Beteiligung von Mitgliedern des 1. PUA an den zu untersuchenden Vorgängen sind aus Sicht des Wissenschaftlichen Dienstes allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Beirat der HSH Nordbank AG nicht ersichtlich.

2. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte

An diesem Ergebnis ändert sich auch nichts dadurch, dass § 7 Abs. 1 Satz 1 UAG für den Ausschluss eines Mitgliedes das Vorliegen von „zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten“ für eine unmittelbare und persönliche Beteiligung genügen lässt.

a) Auslegung

Insofern ist zunächst festzustellen, dass die genannte Vorschrift eine **abschließende Regelung** trifft. Die Abwägung zwischen dem Grundsatz des freien Mandats und seiner ausnahmsweisen Einschränkung im Rahmen der Mitgliedschaft in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss trifft der Gesetzgeber allein in § 7 UAG. Rechts- oder Gesetzesanalogien verbieten sich angesichts des verfassungsmäßigen Schutzes des freien Mandats.

Keinesfalls kommt daher eine auch nur ergänzende entsprechende Anwendung strafprozessualer oder verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen in Betracht. Insbesondere hat der Ausschließungsgrund der „Beteiligung“ nach § 7 Abs. 1 UAG **nichts zu tun mit dem der „Besorgnis der Befangenheit“ in gerichtlichen Verfahrensgesetzen** (vgl. nur § 24 Abs. 2 StPO). Mitglieder eines Untersuchungsausschusses haben nach der Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* keine einem Richter vergleichbare Stellung (*BVerfGE 77, 1, 51 f.*; vgl. auch *Glauben*, in: ders./Brockner, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, 2005, § 7 RN 18). Trotz ihrer gerichtsähnlichen Befugnisse sind Untersuchungsausschüsse keine Instrumente primär juristischer Überprüfung, sondern **Organ der politischen Kontrolle** (*Brockner*, Parlamentarisches Untersuchungsverfahren und Zurückhaltungsgebot, in: ZParl 1999, S. 739, 740). Es liegt in der Natur der Sache, dass Mitglieder eines Untersuchungsausschusses ihr Amt nicht als neutrale Richter, sondern als strukturell befangene Politiker mit parteipolitischer Interessenbindung wahrnehmen (*Wiefelspütz*, Das Untersuchungsausschussgesetz, 2003, S. 196). Während ein gerichtliches Strafverfahren auf

eine objektive Tatsachenfeststellung gerichtet ist und verbindlich über Schuld oder Unschuld eines Angeklagten entscheidet, wirkt die parlamentarische Untersuchung nicht über den Schlussbericht an das Plenum hinaus, der der richterlichen Erörterung entzogen ist und in dessen Würdigung und Beurteilung die Gerichte frei sind (§ 24 Abs. 6 UAG; vgl. auch *Brockner*, Parlamentarisches Untersuchungsverfahren und Zurückhaltungsgebot, in: ZParl 1999, S. 739, 742). Hierauf wurde auch bereits im Schlussbericht der Enquete-Kommission Verfassungs- und Parlamentsreform von 1989 hingewiesen, in dem ausgeführt wurde: „*Wie man vom Richter nicht verlangen darf, dass er nach politischen Präferenzen urteilt, sollte man umgekehrt den Abgeordneten nicht an der Elle richterlicher Distanz und Unabhängigkeit messen wollen*“ (Drs. 12/180, S. 44; ausdrücklich auch das *OVG Berlin*: Untersuchungsausschüssen fehle die Rechtsprechungsbefugnis; seine Mitglieder könnten daher nicht wegen Befangenheit abgelehnt werden, DVBl. 1970, S. 293).

Eine „Beteiligung“ kann daher nicht etwa bereits dann angenommen werden, wenn ein Mitglied eines Untersuchungsausschusses zu den zu untersuchenden Vorgängen – beispielsweise im Rahmen einer Beiratssitzung oder einer Sitzung eines Ausschusses des Landtages – Stellung nimmt oder in der Vergangenheit Stellung genommen hat (vgl. *Härth*, Kommentar zum Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin, 3. Aufl., 1989, § 4 RN 1). Auch die Tatsache, dass ein Mitglied des Untersuchungsausschusses für bestimmte Vorgänge als Zeuge in Frage kommt, führt noch nicht zu seinem Ausschluss nach § 7 Abs. 1 UAG. Diese Konstellation regelt vielmehr § 7 Abs. 5 UAG, der lediglich das Ruhen der Mitgliedschaft bis zum Abschluss der Vernehmung, über die unverzüglich zu entscheiden und die unverzüglich durchzuführen ist, anordnet.

Auch eine entsprechende Anwendung verwaltungsverfahrenrechtlicher Grundsätze über die Befangenheit scheidet aus. Das parlamentarische Untersuchungsverfahren ist ein – verfassungsunmittelbares – Verfahren *sui generis* (Art. 18 LV; vgl. auch *Achterberg*, Parlamentsrecht, 1984, S. 452, 697 ff.; *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), GG, 2. Aufl., 2006, Art. 44 RN 40). Soweit einem Untersuchungsausschuss in Einzelfragen Behördenqualität attestiert wird, kann daraus nicht auf die Anwendbarkeit verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen geschlossen werden (vgl. *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), GG, 2. Aufl., 2006, Art. 44 RN 15).

Maßgeblich sind vielmehr die Regelungen der schleswig-holsteinischen Landesverfassung. Insofern ist zu berücksichtigen, dass die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages als **Träger eines freien Mandats** nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 LV bei der Ausübung ihres Amtes nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind. Das Stimmrecht der Abgeordneten gem. Art. 11 Abs. 2 LV ist grundsätzlich unverzichtbar und unbeschränkbar (vgl. *BVerfGE* 10, 4, 12; vgl. auch *Morlok*, in: Dreier (Hrsg.), GG, 2. Aufl., 2006, Art. 38 RN 149). Anders als im Bereich der Exekutive (vgl. §§ 81, 81a LVwG) und in kommunalen Vertretungskörperschaften (vgl. § 32 Abs. 2 GemO, § 27 Abs. 3 KrO) besteht für Abgeordnete bei Entscheidungen in eigener Sache kein Mitwirkungsverbot. Lediglich § 47 Abs. 1 Nr. 5 AbgG i. V. m. den Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags i. d. F. d. B. vom 01.02.1995 sieht vor, dass Abgeordnete, die in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mitwirken, an welchem sie selbst oder ein anderer, für den sie gegen Entgelt tätig sind, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse haben, auf diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuss hinzuweisen haben (vgl. *Waack*, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 11 RN 28). An der Abstimmung hierüber sind sie gleichwohl nicht gehindert.

Im Bereich der Legislative lautet der **Grundsatz** also, **dass demokratisch legitimierte Abgeordnete selbst im Fall konkreter Interessenkollisionen keinen Mitwirkungsverboten unterliegen.** § 7 Abs. 1 UAG weicht von diesem Grundsatz ab, indem bestimmte Abgeordnete von der Mitwirkung an einem Untersuchungsausschuss ausgeschlossen werden können. Es handelt sich bei dieser Regelung also um eine **Ausnahme, die eng auszulegen ist.**

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch die **Kontrollfunktion des Landtages gegenüber der Landesregierung**, die in dem Recht zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen eine besondere Ausprägung findet. Art. 18 LV soll dem Parlament die eigenverantwortliche Aufklärung von Missständen im staatlichen sowie im sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufgabe der politischen Willensbildung ermöglichen (*Caspar*, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 18 RN 3). Insbesondere für die Opposition stellt die Befugnis zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen das schärfste Mittel zur Kontrolle der Regierung dar (*Caspar*, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 18

RN 36; *Klein*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 44 RN 108). Wenn nun bestimmte Abgeordnete von der Mitwirkung an einem Untersuchungsausschuss generell ausgeschlossen wären, könnte hierdurch die Kontrollfunktion des Parlaments im allgemeinen und die Kontrollbefugnis der Opposition im besonderen beeinträchtigt sein. Auch dieser Umstand gebietet eine enge Auslegung des § 7 Abs. 1 UAG.

b) Rechtliche Würdigung

Die konkrete Anwendung des Tatbestandes „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine persönliche und unmittelbare Beteiligung an den zu untersuchenden Vorgängen“ darf daher nicht dazu führen, dass Abgeordnete aufgrund rein hypothetischer Überlegungen an der Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Rechte und Befugnisse gehindert werden.

Dies entspricht auch den in Rechtslehre und Rechtsprechung entwickelten Kriterien für die Begründung eines Anfangsverdachts im Strafverfahren, der nach § 152 Abs. 2 StPO ebenfalls das Vorliegen „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“ erfordert. Wie sich auch aus dem Wortlaut bereits ergibt, muss dieser in konkreten Tatsachen bestehen. Bloße Vermutungen oder Hypothesen reichen dagegen nicht aus (vgl. *Schoreit*, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 4. Aufl., 1999, § 152 RN 28, 31; *Meyer-Goßner*, Strafprozessordnung, 51. Aufl., 2008, § 152 RN 4).

In Anlehnung hieran und aus den bereits dargestellten Gründen verdient die Auffassung Zustimmung, nach der im Rahmen von Untersuchungsausschüssen die bloß abstrakte Gefahr einer Interessenkollision für einen Ausschluss von Mitgliedern nicht ausreicht (*Glauben*, § 7 RN 19; vgl. auch *Klein*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 44 RN 93; a. A. *Magiera*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 4. Aufl., 2007, Art. 44 RN 17). Zu fordern ist vielmehr das Vorliegen konkreter Tatsachen, die die Annahme einer unmittelbaren und persönlichen Beteiligung von Ausschussmitgliedern an den zu untersuchenden Vorgängen stützen könnten. Die hypothetisch bestehende, auf bloße Vermutungen gestützte Möglichkeit des Vorliegens eines „bösen Scheins“ kann dagegen nicht ausreichen.

Vorliegend erscheint zudem bereits äußerst zweifelhaft, ob hier überhaupt eine auch nur abstrakte Gefahr einer Interessenkollision besteht. Konkrete Tatsachen jedoch, die in eine andere Richtung weisen, sind jedenfalls nicht ersichtlich.

Nichts anderes folgt auch aus der den Beiratsmitgliedern gezahlten Aufwandsentschädigung. Eine solche Entschädigung ist nach Ziffer 9 der Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages i. d. F. d. B. vom 01.02.1995 aufgrund der geringen Höhe dem Präsidenten des Landtags noch nicht einmal gesondert anzuzeigen.

3. Ergebnis

Nach Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes bestehen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine unmittelbare und persönliche Beteiligung von Mitgliedern des Beirats der HSH Nordbank AG an den zu untersuchenden Vorgängen. Der Ausschluss eines Mitglieds des 1. PUA wegen gleichzeitiger oder früherer Mitgliedschaft in diesem Beirat ist daher aus § 7 Abs. 1 UAG nicht zu rechtfertigen.

4. Zum Verfahren

Sollten innerhalb des Untersuchungsausschusses gleichwohl Meinungsverschiedenheiten über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 7 Abs. 1 UAG bestehen, entscheidet auf Antrag eines Ausschussmitgliedes der Untersuchungsausschuss mit Zwei-Drittel-Mehrheit (§ 7 Abs. 2 UAG). Bei einer solchen Entscheidung müssten die betroffenen Mitglieder vertreten werden. Da in der vorliegenden Konstellation nur eine Vertretung innerhalb einer Fraktion vorgesehen ist, wären die Vertreter des SSW ggf. an der Beteiligung an der Abstimmung gehindert.

Das Antragsrecht für eine Abstimmung nach § 7 Abs. 2 UAG besteht lediglich für die Mitglieder des Untersuchungsausschusses. Ablehnungsgesuche von anderer Seite wären daher grundsätzlich unbeachtlich (vgl. auch *Brocker*, Parlamentarisches Untersuchungsverfahren und Zurückhaltungsgebot, in: ZParl 1999, S. 739, 746).

Denn die Frage der personellen Besetzung eines Untersuchungsausschusses betrifft nur die innere Organisation des einsetzenden Gesetzgebungsorgans. Hierdurch wird die Rechtsstellung Dritter nicht berührt. Insbesondere das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) lässt sich auf parlamentarische Untersuchungsausschüsse nicht übertragen (*BVerfGE 77, 1, 51 f.*).

5. Zusammenfassung

- Eine unmittelbare und persönliche Beteiligung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des 1. PUA, die im Beirat der HSH Nordbank AG vertreten waren oder sind, an den zu untersuchenden Vorgängen ist nicht zu erkennen.
- Hierfür liegen auch keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vor. Die Grundsätze über die richterliche Befangenheit finden auf Abgeordnete keine Anwendung, da Mitglieder von Untersuchungsausschüssen keine einem Richter vergleichbare Stellung haben. Untersuchungsausschüsse sind vielmehr Organe der politischen Kontrolle.
- Ein Ausschluss der Mitglieder des 1. PUA, die im Beirat der HSH Nordbank AG vertreten waren oder sind, nach § 7 Abs. 1 UAG kommt daher nach Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes nicht in Betracht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez.
Dr. Sonja Riedinger

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Erste Parlamentarische Untersuchungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags [zur HSH Nordbank] geht der Frage nach, wie es dazu kommen konnte

„dass eine grundlegende strategische Neuausrichtung der HSH Nordbank notwendig wurde und der Fortbestand der HSH Nordbank nur durch Kapitalzuführungen sowie eine Garantieerklärung des Landes Schleswig-Holstein in Milliardenhöhe gesichert wird.“

Die Bank hat in diesem Verfahren den Status eines Betroffenen, weil, so das Gesetz, auch

„gegen [sie] sich nach dem Sinn des Untersuchungsgegenstands die Untersuchung richtet“.

Als Betroffene hat die Bank Gelegenheit, eine zusammenfassende Sachdarstellung zum Untersuchungsauftrag zu unterbreiten; wir danken dem Ausschuss dafür, dass wir heute hierzu Gelegenheit haben.

Drei kurze Vorbemerkungen möchte ich anbringen:

Erstens zu meiner Person: Mein Name ist Dr. Wolfgang Gößmann; ich bin Leiter des Unternehmensbereiches Recht und Group Compliance der HSH Nordbank und bin – unter anderem und neben anderen – für die Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsausschuss zuständig.

Zweitens: Ich spreche hier – und das ist mir wichtig – für die Bank, als rechtlich selbständige Aktiengesellschaft – und nicht etwa für einzelne frühere oder aktuelle Verantwortliche der Bank. Aber selbstverständlich kennt und billigt der Vorstand der Bank diese Darstellung, denn er verantwortet wie alles andere in der Bank auch die Darstellung der Bank vor den Untersuchungsausschüssen. Dass diese Ausführungen nicht von einem Mitglied des Vorstands hier vorgetragen werden, ist darin begründet, dass einzelne Mitglieder des Vorstands vom Ausschuss selbst als Betroffene geführt werden. Wir haben deshalb entschieden, dass ich in meiner Eigenschaft als Leiter des Unternehmensbereiches Recht und Group Compliance die Bank hier verrete.

Drittens: Der Ausschuss hat auch den Auftrag zu untersuchen, welche Verantwortung die Mitglieder der Landesregierung sowie die Mitglieder des Vorstandes der HSH Nordbank für die – im Untersuchungsauftrag unterstellten – Fehlentwicklungen bei der Bank seit ihrer Gründung im Jahr 2003 bis zum Juni 2009 tragen. Die Bank wird sich

hierzu einer Bewertung enthalten, das ist allein Sache des Ausschusses und im Übrigen ja auch Gegenstand der laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen. Aber natürlich wird die Bank im Laufe der weiteren Ausschussarbeit und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen.

In der Sache gibt die Bank – durch mich – **folgende Stellungnahme** ab, die schon aufgrund ihres Umfangs und der zur Verfügung stehenden Zeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, sondern im wesentlichen dazu beitragen soll, die Zusammenhänge verständlicher zu machen.

Die Bank bestätigt zunächst die Ausgangshypothesen des Untersuchungsauftrags:

Ja, es ist eine grundlegende strategische Neuausrichtung der HSH Nordbank notwendig und

Ja, ohne die Kapitalzuführung in Höhe von 3 Mrd. Euro sowie die Übernahme der Zweitverlustgarantie in Höhe von 10 Mrd. Euro durch die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg wäre der Fortbestand der HSH Nordbank nicht gesichert gewesen.

Der Untersuchungsauftrag sieht vor, dass der Frage, wie es dazu kam, in vier Fragenkomplexen nachgegangen wird:

1. Kreditersatzgeschäft
2. Zweckgesellschaften
3. Risikocontrolling einschließlich Liquidität
4. Information des Parlaments und seiner Ausschüsse

Bevor ich auf die ersten drei Fragenkomplexe eingehe, möchte ich Ihnen zunächst noch einen kurzen Überblick über die Strategie und Entwicklung der HSH Nordbank bis in die Zeit der Finanzmarktkrise hinein geben, denn nur in diesem Kontext können die dann folgenden Punkte eingeordnet werden; auf den vierten Punkt – Information des Parlaments und seiner Ausschüsse – werde ich in meinen Ausführungen nicht eingehen, dies ist nicht Sache der Bank. Die mündliche Darstellung folgt wortlautgetreu dem Manuskript, das ich anschließend zu Protokoll gebe. Grundsätzlich sind alle Zahlen diejenigen des Konzerns, also der HSH Nordbank AG mit den konsolidierten Tochterunternehmen.

1. Strategie und Entwicklung der Bank

Am 2. Juni 2003 wurde die HSH Nordbank AG mit dem Zusammenschluss der Hamburgischen Landesbank und der Landesbank Schleswig-Holstein ins Leben gerufen. Durch diese erste länderübergreifende Fusion im Kreis der Landesbanken entstand ein Konzern mit weltweit rund 4.500 Mitarbeitern und einer Bilanzsumme von fast 180 Mrd. Euro.

Die Fusion zur HSH Nordbank wurde in den Medien, bei Ratingagenturen, Investoren und Kunden als positiv bewertet.

Mit der Fusion haben die HSH Nordbank und die Anteilseigner der Vorgängerbanken auf den bevorstehenden Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung reagiert. Der Wegfall der Staatsgarantien bedeutete, dass nach dem 18. Juli 2005 eingegangene Verbindlichkeiten nicht mehr von den öffentlichen Eigentümern garantiert wurden. Tendenziell verteuerte sich dadurch die Mittelaufnahme an den Kapitalmärkten. Das von den Vorgängerbanken praktizierte Geschäftsmodell, das im Wesentlichen auf der günstigen Refinanzierung beruhte, war damit auf die HSH Nordbank über 2005 hinaus nicht mehr anwendbar. Ein neues Geschäftsmodell musste gefunden werden.

Mit der Fusion war die Bank keine Landesbank mit öffentlichem Auftrag mehr, sondern eine international tätige Geschäftsbank. Das kommt auch in der von Landesbank-typischen Bestimmungen befreiten Satzung der Bank zum Ausdruck.

Mit der Fusion wurde eine neue Gesamtbankstrategie mit dem Ziel „Kapitalmarktfähigkeit 2006“ vom Vorstand entwickelt und von den Gremien gebilligt. Die neue Strategie knüpfte organisch an die Strategie der beiden Vorgängerinstitute an und entwickelte bestehende Stärken der Banken weiter.

Im Zuge der Fusion sind die Gesellschafter der Vorgängerbanken übereingekommen, eine Öffnung der HSH Nordbank für nationale und internationale Eigenkapitalgeber über einen Börsengang anzustreben. Nach der Fusion haben Vorstand und AR auf dieses Ziel hingearbeitet.

Kern der Neuausrichtung war es, die Marktpositionen der HSH Nordbank als Partner der Sparkassen und des Mittelstands in Norddeutschland, als internationaler Spezialfinanzierer, beispielsweise in den Segmenten Shipping, Immobilien und Transport, sowie als Kapitalmarktteilnehmer so auszuweiten und zu festigen, dass eine Finanzierung der Bank über die Kapitalmärkte ohne Anstaltslast und Gewährträgerhaftung zu wettbewerbsfähigen Konditionen dargestellt werden konnte.

Das Ziel für die folgenden Jahre bestand darin, die Eigenkapitalrentabilität mittelfristig auf über 15 Prozent vor Steuern und die Kernkapitalquote auf über 7 Prozent zu erhöhen. Dieses Ziel wurde von den damaligen Eigentümern der Bank mitgetragen und befürwortet.

Mitte 2004 erteilten die Ratingagenturen Standard & Poor's und Fitch die Ratingnote „A“ für die HSH Nordbank ohne Berücksichtigung der staatlichen Haftungsmechanismen. Die Bank wurde damit als Institut gewertet, das auch ohne Anstaltslast und Gewährträgerhaftung im Kapitalmarkt als starke Geschäftsbank mit hoher Bonität agiert.

Im Geschäftsjahr 2006 erzielte die HSH Nordbank ein Ergebnis nach Steuern in Höhe von 460 Millionen Euro, was einem Plus von 15 Prozent ggü. 2005 entsprach. Die Eigenkapitalrendite konnte erneut gesteigert werden. Nach 11 Prozent im Jahr 2003 und 14,1 Prozent in 2005 lag sie nun bei 15 Prozent.

Im Oktober 2006 bekam die HSH Nordbank neue Miteigentümer:

Nach einem Bieterwettbewerb um die Anteile der WestLB, an dem sich vier Finanzinvestoren beteiligten, erwarben sieben Investorengruppen, die von der Beteiligungsgesellschaft J. C. Flowers & Co LLC, New York, beraten werden, gemeinsam zu unterschiedlichen Quoten von der WestLB deren 26,6%igen Anteil des Stimmrechtskapitals an der HSH Nordbank zu einem Preis von 1,25 Mrd. Euro. Der Einstieg der internationalen Investorengruppe wurde als Beleg dafür gewertet, dass die HSH Nordbank zu diesem Zeitpunkt eine hohe Attraktivität auch für private Investoren aufwies und dass das Geschäftsmodell tragfähig war.

Um die für einen Börsengang notwendige Kapitalmarktreife zu erreichen, haben der Vorstand und die Gremien der Bank 2006 beschlossen, das Projekt „Börsenfähigkeit“ ins Leben zu rufen. Bis zum Jahresende 2007 sollten die wirtschaftlichen, technischen und regulatorischen Anforderungen für einen möglichen Gang an die Börse erfüllt sein.

Ab Herbst 2007 war das Geschäftsumfeld der Banken allerdings von der Krise im globalen Finanzsystem geprägt. Mit dem Zusammenbruch des Bankhauses Lehman Brothers am 15. September 2008 weitete sich die Finanzkrise dramatisch aus und löste eine weltweite Wirtschaftskrise aus. Das hatte unter anderem zur Folge, dass Wertberichtigungen auf zahlreiche Wertpapiere, traditionelle Anleihen einschließlich Staatsanleihen sowie eine hohe Risikovorsorge auf das Kreditgeschäft vorgenommen werden mussten.

Neben die Problematik, dass die hohen Wertberichtigungen das Eigenkapital vieler Banken aufzuzehren drohten, trat nun noch eine dramatische Verschärfung der Liquiditätsproblematik. Es entstand ein gravierender Vertrauensverlust zwischen den Banken, der den Interbankenhandel nahezu zum Erliegen brachte.

Banken gelang es zum Teil nur noch unter größten Anstrengungen, ihre Ausleihungen angemessen zu refinanzieren. Zahlreiche internationale Bankeninsolvenzen waren die Folge und konnten nur durch massive Stützungsmaßnahmen der Zentralbanken und der internationalen Staatengemeinschaft eingedämmt werden. In diesem Zusammenhang erwiesen sich auch die internationalen Bilanzierungsstandards IFRS mit ihrer strikten Anforderung einer permanenten Bewertung zu Marktpreisen sowie Basel II als krisenverschärfend: Diese forcierten die Wertberichtigungen und erhöhten die Kapitalanforderungen pro-zyklisch.

Die Krise auf den Finanzmärkten und der globale Wirtschaftsabschwung haben sich 2008 signifikant auf den Erfolg und die Risikolage der HSH Nordbank ausgewirkt.

Die zugespitzte Lage an den Finanzmärkten hatte zur Folge, dass die HSH Nordbank von ihrem für 2008 geplanten Börsengang Abstand nehmen musste und hohe Abschreibungen und Bewertungsabschläge auf Finanzinstrumente zu verbuchen hatte. Angesichts der eingetrübten Konjunkturperspektiven und höherer Ausfallrisiken waren zudem auch in den Kerngeschäftsfeldern der Bank merklich höhere Zuführungen zur Kreditrisikovorsorge erforderlich.

Aufgrund dieser Entwicklungen wies der Konzern erstmals in der Geschichte der Bank für das Geschäftsjahr 2008 einen Konzernfehlbetrag aus, der sich auf rund 2,8 Mrd. Euro belief.

2. Kreditersatzgeschäft

Um ihr Geschäftsportfolio zu diversifizieren, hatten schon die Vorgängerinstitute der Bank weltweit in so genannte Credit Investments investiert.

Das Credit Investment Portfolio (CIP) hatte in der heutigen Abgrenzung nach der Fusion Ende 2003 rund 26 Mrd. Euro betragen, wobei beide Vorgängerinstitute jeweils rund 50 Prozent des Portfolios in die Bank eingebracht hatten.

Zu den Credit Investments zählen Asset Backed Securities (ABS), Kreditderivate sowie Unternehmens-, Bank- und Staatsanleihen.

Durch diese Investments sollte das Risiko-Ertrags-Profil des Gesamtportfolios der Vorgängerbanken bzw. dann der HSH Nordbank verbessert werden.

Außerdem waren die vor dem Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung noch zu den alten Bedingungen als Liquiditätsreserve aufgenommenen Mittel unter entsprechenden Risiko-Ertrags-Aspekten möglichst effizient am Kapitalmarkt zu investieren, um nachhaltig Erträge für die Bank zu erwirtschaften. Die in derartigen Kreditersatzgeschäften erzielbaren Renditen waren zu diesem Zeitpunkt signifikant höher als im klassischen Kreditgeschäft.

Ein Großteil dieser Credit Investments wurde im Geschäftsjahr 2005 in der neu gegründeten HSH Nordbank Securities S.A., einer hundertprozentigen Tochter (und zu konsolidierenden Konzerngesellschaft) der HSH Nordbank, am Standort Luxemburg konzentriert. Die HSH Nordbank Securities in Luxemburg beschäftigte zu dieser Zeit rund 120 Mitarbeiter.

Im Zuge der Finanzmarktkrise hat das Credit-Investment-Portfolio zu hohen Belastungen für die HSH Nordbank geführt. Als der jahrelange Trend steigender Immobilienpreise in den USA endete und sich massiv zu drehen begann, wurden zuerst eine steigende Anzahl von Krediten an Kreditnehmer mit geringer Bonität („Subprime“-Kredite) notleidend. Später weitete sich dieser Prozess zu einer umfassenden US-Immobilienkrise aus, die sich aufgrund des starken Einflusses des Immobilienmarktes auf Finanzierungsmärkte zu einer globalen Wirtschaftskrise entwickelte.

Wie erreichte diese Krise das Kreditersatzgeschäft der Banken? Nun, über das Mittel der Verbriefung war es möglich geworden, Kreditpools eigenständig in Wertpapiere unterschiedlicher Bonität und Ertragsaussicht zu transformieren und an internationale Finanzinvestoren zu verkaufen.

Die finanzwirtschaftliche und vertragliche Heterogenität wie auch Komplexität von Verbriefungen führten dazu, dass viele Investoren lieber auf externe spezialisierte Manager zurückgriffen, um spezifische Investmententscheidungen zu treffen. Auch hier hatten sich strukturierte Lösungen wie CDOs (Collateralised Debt Obligations) etabliert. Durch derartige Transaktionen konnten Investoren gezielter das gewünschte Risiko-, Ertrag- und Laufzeitverhältnis auswählen.

In der Praxis bildeten sich so zum Teil lange Ketten vom Ursprungsgeschäft bis zum Endinvestor, wodurch auch Informationsbarrieren und -asymmetrien entstanden.

Viele Investoren – insbesondere Geldmarktfonds – verließen sich dabei immer mehr auf die positiven Urteile der Ratingagenturen im Rahmen der Risikobewertung und führten keine oder nur geringe eigene Analysen durch.

Entsprechend scharf war deren Reaktion als einzelne, ehemals hoch geratete Investments zusammenbrachen. Der Markt wurde innerhalb kurzer Zeit völlig illiquide und viele Transaktionen, die auf regelmäßige Refinanzierung angewiesen waren, wie insbesondere Conduits/SIVs, waren gezwungen, Vermögenswerte kurzfristig zu liquidieren oder alternative Finanzierungen zu finden, um fällig werdende Verbindlichkeiten zu decken. Dies und die immer schneller sinkenden Marktpreise für ABS führten dazu, dass weltweit viele dieser Gesellschaften konsolidiert werden mussten. Auch die HSH Nordbank war von diesen Marktentwicklungen betroffen.

Im September 2008 hat die Bank entschieden, das Credit-Investment-Portfolio offensiv, aber markt- und ergebnisschonend abzubauen. Das Gesamtexposure des Portfolios wurde 2008 unter Ausnutzung von Marktopportunitäten von rund 30 Mrd. Euro per Ende Dezember 2007 auf knapp 22 Mrd. Euro per Ende 2008 reduziert.

Die größten GuV-Belastungen waren im ABS-Teilportfolio synthetischer CDOs und US Residential Mortgages aufgetreten. Durch die direkte und indirekte Wirkung der Lehman-Insolvenz mussten auch im Bereich der Bankanleihen Verluste hingenommen werden.

Die weiteren Marktverwerfungen, darunter die indirekten Wirkungen der Bankenausfälle in Island und anderen Ländern, betrafen fast alle Assetklassen und haben innerhalb des Credit-Investment-Portfolios zu wesentlichen zusätzlichen Verlusten geführt.

Im Jahr 2008 waren Wertberichtigungen auf das CIP in Höhe von 1,6 Mrd. Euro notwendig. Insgesamt ist es beim CIP im Zeitraum von 2007 bis Mitte 2009 zu GuV-wirksamen Wertberichtigungen in Höhe von 3,1 Mrd. Euro gekommen.

3. Zweckgesellschaften

Die Zweckgesellschaften Poseidon und Carrera wurden von der HSH Nordbank mit unterschiedlicher Ausrichtung und Strategie initiiert.

Das Fundingprogramm Poseidon war darauf ausgerichtet, einerseits das bankeigene Credit Investment Geschäft zu unterstützen. Andererseits wurde es genutzt, um Firmenkunden der Bank alternative Kapitalmarktfinanzierungen zugänglich zu machen.

Gegenüber dem Conduit bestand stets eine Liquiditätsfazilität seitens der Bank in voller Höhe der emittierten Commercial Paper.

Das Conduit hatte unter Basel I den Vorteil einer verringerten Eigenkapitalunterlegung gegenüber einem direkten Halten der AAA/AA gerateten Wertpapiere in der Bank. Dieser Vorteil ist jedoch mit Basel II weggefallen.

Vor diesem Hintergrund wurde als Ergänzung in 2006 das Structured Investment Vehicle (SIV) unter der Firmierung Carrera Capital Finance Ltd. installiert, welches aufgrund bestimmter SIV-spezifischer Mechanismen nur zum Teil durch Liquiditätsfazilitäten besichert werden musste.

Diese auf Jersey angesiedelte Gesellschaft bot institutionellen Investoren die Möglichkeit, Wertpapiere und damit Asset Management Leistungen der Bank zu erwerben.

Carrera Capital Finance emittierte kontinuierlich von den Ratingagenturen S&P und Moody's mit höchsten Ratings versehene kurz- und mittelfristige Geldmarktpapiere sowie zu einem kleineren Teil sogenannte Capital Notes mit nachrangigem Rückzahlungsanspruch.

Durch die hohe Bonität der Zweckgesellschaft wollte sich die HSH Nordbank eine günstige Refinanzierungsquelle erschließen und zusätzlich als Asset- und Fundingmanager des Programms Provisionserträge erzielen.

Zielkunden waren internationale institutionelle Investoren.

Das Investmentportfolio des SIV bestand aus ABS und Bankanleihen mit einem durchschnittlichen Rating oberhalb von AA/Aa2 und belief sich in der Spitze im Juli 2007 auf etwa 5 Mrd. USD, die bis heute durch Tilgungen auf 3,8 Mrd. USD reduziert wurden.

Im Rahmen der Einführung eines konzernweiten Controllings der Liquiditätsrisiken wurde im Jahr 2007 die HSH Nordbank Securities S.A. in die konzernweite Liquiditätsrisikobetrachtung integriert. In die Steuerung wurden auch die Zweckgesellschaft Carrera und das Conduit Poseidon einbezogen.

Die im Zuge der Finanzmarktkrise aufgetretenen Marktverwerfungen haben sich deutlich auf das Conduit Poseidon und das SIV Carrera ausgewirkt. Seit August 2007, nach dem Zusammenbruch von einzelnen zuvor A-1+/P-1 gerateten Conduit/SIV-

nahen Programmen, war die eigenständige Refinanzierung auch für diese Gesellschaften nicht mehr möglich.

In diesem Zusammenhang hat die HSH Nordbank zunächst selber CPs/MTNs der Gesellschaften angekauft und in der Folge im Fall von Poseidon sämtliche ABS Forderungen auf den Konzern, konkret auf die Luxemburg Branch und die HSH Nordbank Securities S.A., übertragen.

4. Risikocontrolling einschließlich Liquidität

Die Risikopolitik der HSH Nordbank wurde schon im Fusionsjahr 2003 vom Gesamtvorstand beschlossen. Er trug die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement der Bank. Zum gleichen Zeitpunkt gab es auch einen Chief Risk Officer als Mitglied des Vorstands. Damit wurde der bankaufsichtsrechtlich notwendigen Funktionstrennung zwischen den Markt- und den Marktfolgebereichen Rechnung getragen.

Die HSH Nordbank hat ihre Geschäftsfelder und wichtigen Stabsfunktionen seit der Fusion nach dem Global-Head-Prinzip gesteuert. Dies galt auch für das Risikocontrolling, sodass alle verwendeten Methoden und Instrumente jeweils von zentraler Stelle entwickelt, implementiert und verantwortet wurden. Ziel war ein bankweit aufeinander abgestimmtes Risikocontrolling.

Außerdem ist in der HSH Nordbank ein MaK-konformer Risikobericht entwickelt und eingeführt worden, der sowohl den Vorstand als auch den Risikoausschuss regelmäßig über die Risikosituation der Bank informiert hat.

Für das Management der Ausfallrisiken hat die HSH Nordbank ein Instrumentarium aufgebaut, das in den Jahren nach der Fusion weiter verfeinert wurde. Die Übernahme, Steuerung und Begrenzung von Ausfallrisiken hat angesichts ihrer starken Ausrichtung auf das Kreditgeschäft zu den Kernaufgaben der HSH Nordbank gehört.

Die Organisation und die Methoden des Managements von Ausfallrisiken wurden laufend verbessert, auch um dem sich verändernden Marktumfeld und neuen aufsichtsrechtlichen Anforderungen (Basel II, Ablösung von MaK durch die MaRisk) Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus hat die HSH Nordbank regelmäßig Stresstests hinsichtlich des ökonomischen Eigenkapitals für Ausfallrisiken durchgeführt, um eine Abschätzung der Risikotragfähigkeit bei potenziell widrigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu

ermöglichen. Hierfür wurden die bei der Berechnung des ökonomischen Eigenkapitalbedarfs relevanten Risikoparameter variiert.

Zusätzlich erfüllten diese Stresstests die regulatorischen Anforderungen im Rahmen der Anerkennung des IRB (internal ratings based) Advanced Approach. Die Ergebnisse der Stresstests waren auch Bestandteil des vierteljährlich erstellten Risikoberichts an Vorstand und Risikoausschuss.

Im Geschäftsjahr 2007 hat die HSH Nordbank wesentliche Veränderungen in ihrem Risikomanagementsystem vorgenommen.

Die Risiko- und die Finanzverantwortung wurden mit Wirkung zum 1.10.2007 unter einem Chief Risk Officer (CRO) und einem Chief Financial Officer (CFO) organisatorisch getrennt. Darüber hinaus wurden im Oktober 2007 die wesentlichen Risikocontrolling-Aufgaben in einem neu gegründeten Unternehmensbereich Group Risk Management gebündelt.

Der CRO ist als Mitglied des Vorstands verantwortlich für das Risikocontrolling einschließlich der Risikoüberwachung sowie für die Marktfolge im Kreditbereich. In diesem Zusammenhang ist er auch zuständig für die Bereiche Group Risk Management, Kreditrisikomanagement und Interne Revision. Der CRO entscheidet unabhängig von den für die Marktbereiche bzw. den Handel zuständigen Vorstandsmitgliedern.

Das zentrale Risikocontrolling im Bereich Group Risk Management entwickelt die Methoden und Instrumente zur Messung, Steuerung und Überwachung der Risiken. Es stellt sicher, dass die wesentlichen Risiken des Konzerns transparent und steuerbar sind.

Auch für die Überwachung der Risiken auf Portfolioebene, das Berichtswesen, die Steuerung der Problemkredite und Länderrisiken, die Bearbeitung und Betreuung der Sanierungs- und Abwicklungsfälle sowie die Risikovorsorge ist der Bereich Group Risk Management verantwortlich.

Zudem hat die HSH Nordbank im Laufe des Jahres 2007 ihr Risikocontrolling weiter geschärft, bestehende Controllinginstrumente verfeinert und neue eingeführt. Ziel war es, das Risikomanagement im Konzern der angespannten Situation auf den Märkten anzupassen.

Das Liquiditätsrisikomanagement wurde methodisch weiterentwickelt und unter anderem ein auf die Finanzmarktkrise ausgerichteter Stresstest etabliert.

Es wurden spezielle Szenarioanalysen zum Credit-Investment-Portfolio eingeführt. Der Vorstand erhielt täglich Informationen zum CDO-Portfolio einschließlich der wichtigsten Risikofaktoren.

Die Berichtszyklen für weitere relevante Themen wurden erheblich verkürzt.

Im Januar 2008 wurde das CFO-Aktionsprogramm ins Leben gerufen. Das Ziel bestand darin, identifizierte Schwächen der Bank in der Finanzfunktion, also dem schnellen und regelmäßigen Reporten an die Stakeholder, zu beseitigen und insgesamt zu einer Harmonisierung der Risikophilosophie zwischen den Marktbereichen und der Marktfolge zu kommen. Dabei ging es auch um eine adäquate Abbildung der Produkte im in- und externen Reporting.

Zudem wird seit Oktober 2008 der Kreditentscheidungsprozess durch den Unternehmensbereich Kreditrisikomanagement wesentlich umstrukturiert.

Ziel ist eine Stärkung der Marktfolgefunktion, durch die gerade bei zyklischen Geschäften eine bessere Ausgewogenheit zwischen Risiko- und Ertragszielen gewährleistet werden sollte.

Seit Anfang 2008 ermittelt die HSH Nordbank die Höhe der erforderlichen Eigenkapitalunterlegung für Ausfall-, Markt- und operationelle Risiken auf Basis der Solvabilitätsverordnung nach Basel II. Hierfür erhielt die Bank im November 2007 als erste deutsche Landesbank und gleichzeitig auch als eines der ersten europäischen Kreditinstitute ihre Zulassung zum fortgeschrittenen IRB-Ansatz (Advanced Approach) für Ausfallrisiken. Damit verwendet die Bank für die regulatorische Meldung die gleichen Parameter, die bereits intern in der Risikosteuerung und im Ausfallrisikomanagement Anwendung finden, und nutzt die damit verbundene Eigenkapitalentlastung.

5. Zusammenfassung, Bewertung

Wo steht die Bank jetzt und in der Nachschau, also nach Verarbeitung der Ergebnisse des Geschäftsjahres 2008 und nach Vorliegen des Prüfungsberichts der KPMG für das Geschäftsjahr 2008?

Die HSH Nordbank hat die Finanz- und Wirtschaftskrise organisatorisch und prozessual nicht ausreichend bewältigen können.

Fehlentwicklungen des Marktes hätten teilweise früher erkannt werden sollen. Deshalb erfolgte die Gegensteuerung nicht zum frühest möglichen Zeitpunkt. Im Nachhinein sind vor allem Schwächen in der Geschäftsorganisation, dem Risikomanagement sowie in der Rechnungslegung dafür verantwortlich zu machen. Zusätzlich konnte die HSH Nordbank die ihr obliegenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht vollumfänglich erfüllen.

Die Geschäftsorganisation der HSH Nordbank war stark marktorientiert aufgestellt.

Der Komplexität vieler Geschäfte und dem hohen Grad an Unabhängigkeit der Marktbereiche stand – wie wir heute konstatieren müssen – insgesamt keine optimale organisatorische, personelle und technische Ausstattung der Marktfolge gegenüber. Damit war das Risikobewusstsein in wesentlichen Prozessen aus heutiger Sicht zum Teil zu wenig ausgeprägt und der notwendige Dialog zur Absicherung von Geschäftsentscheidungen hat nicht immer ausreichend stattgefunden.

Viele früher getroffene geschäftspolitische Entscheidungen sind aus der damaligen Sicht unter den seinerzeit gültigen Rahmenbedingungen nachvollziehbar; dass sie aus heutiger Sicht zum Teil anders getroffen worden wären, liegt nicht nur daran, dass man die Entscheidungsfolgen falsch eingeschätzt hat, sondern auch ganz wesentlich und objektiv an einer so nicht vorhersehbaren Veränderung der Rahmenbedingungen.

Der Aufbau des Credit Investment Portfolios etwa – um nur ein wichtiges Beispiel zu nennen – fand im Umfeld einer HGB-Rechnungslegung sowie unter der Strategie Buy-and-hold statt. Das CIP der HSH Nordbank bestand hinsichtlich seiner Größe in ähnlicher Form bereits in den Vorgängerinstituten und erwies sich bis ins Jahr 2006 hinein als risikoarmer und stabiler Ertragsbringer.

Mit dem in den Jahren nach der Fusion umgesetzten Strategiewechsel zu Buy-and-manage und der gesetzlich zwingenden Umstellung auf die IFRS-Rechnungslegung im Jahre 2007 hatte sich das Umfeld für Credit Investments allerdings gravierend geändert. Darauf hat die Bank – aus heutiger Sicht und Kenntnis zurückblickend – sicherlich nicht früh genug reagiert.

In der Krise zeigte sich, dass das Buch zwar von überwiegend hoher Qualität, jedoch in Anbetracht der unterdurchschnittlichen Kapitalisierung der Bank, zu groß war und in Teilen (insbesondere bei synthetischen CDOs) rückschauend ein zu hohes Risikoprofil aufwies.

Die HSH Nordbank hat – auch schon vor Beginn der Finanzmarktkrise – prozessuale Verbesserungsmöglichkeiten im Haus erkannt und eine Reihe von Projekten

aufgesetzt mit dem Ziel diese zu beseitigen. Einige wesentliche Beispiele – Einrichtung eines neuen Geschäftsbereichs Group Risk Management, die Trennung von CRO und CFO sowie das CFO-Aktionsprogramm – hatte ich genannt.

Um weitere Verbesserungspotentiale in der HSH Nordbank zu identifizieren, hat die Bank der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 einen erweiterten Prüfauftrag gegeben. Die Ergebnisse sind dem Ausschuss zugänglich. Sie bestätigen die Bank in ihrer Einschätzung, dass es darüber hinaus gehende, erhebliche Verbesserungsmöglichkeiten gibt.

Die HSH Nordbank arbeitet auf der Grundlage des erweiterten KPMG-Prüfungsberichts derzeit intensiv daran, die 328 von der KPMG monierten Einzelpunkte anzugehen und abzuarbeiten. Der Vorstand geht davon aus, dass der weit überwiegende Teil der Punkte bis zum Jahresende bereinigt sind.

Hierüber steht die Bank auch in einem intensiven Dialog mit der BaFin, die erwartet, dass dieses Ziel bis Jahresende 2009 erreicht wird.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, als Betroffene wird die Bank Gelegenheit haben, bei der Ermittlung der Sachverhalte zu den Einzelfragen des Untersuchungsauftrags gesondert Stellung zu nehmen, sofern der Ausschuss nicht ohnehin Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Bank anhört.

Die Bank wird mit ihren Experten alles tatsächlich und rechtlich Mögliche daran setzen, dass der Ausschuss seinem Untersuchungsauftrag auf einer richtigen und vollständigen Tatsachengrundlage nachgehen kann. Insoweit sitzen Ausschuss, Öffentlichkeit und Bank im gleichen Boot. Die Bewertung der Tatsachen obliegt letztendlich allein dem Ausschuss. Soweit meine Ausführungen.

Vielen Dank!

Anlage 6

Zusammenhängende Sachdarstellung des Herrn Franz Waas

Zusammenhängende Sachdarstellung

zu Händen des ersten parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Landtags
Schleswig-Holstein

von

Herrn Franz S. Waas, Ph.D.

Zusammenfassung:

- Zum 1.1.2001 bin ich zum Mitglied des Vorstandes der Landesbank Schleswig-Holstein, Girozentrale in Kiel bestellt worden. Vom 2.6.2003 an war ich Mitglied des Vorstandes der fusionierten HSH Nordbank AG. Ende 2005 bin ich aus dem Vorstand der HSH Nordbank AG ausgeschieden.
- Das Kreditersatzgeschäft zählte zum Kerngeschäft der fusionierten Institute. Diese besaßen bereits vor meiner Tätigkeit erhebliche Bestände an strukturierten Kreditportfolios. Die bestehenden Bestände im Milliardenbereich gingen auf die HSH Nordbank AG über und wurden im Bereich „Portfolio Management and Investments“ (PMI) zusammengefasst.
- Während meiner Zugehörigkeit zum Vorstand der HSH Nordbank AG verfügte die Bank über eine klare, transparente und auf Nachhaltigkeit angelegte Investitionsstrategie sowie eine den eingegangenen Risiken angemessene Leitungsstruktur und Risikokontrolle. Die Investitionsentscheidungen fielen branchenüblich auf der Grundlage anerkannter externer Ratings und interner, in einem mehrstufigen Verfahren durchgeführter und erprobter Bewertungen.
- Um die Steuerung und Kontrolle des Kreditersatzgeschäfts zu erhöhen, d.h. nicht zuletzt im Interesse einer verbesserten Risikokontrolle, wurde das gesamte Kreditersatzgeschäft in einer Einheit, der HSH N Sec in Luxemburg zusammengefasst. Weitere Verbesserungen waren angestoßen.
- Bis zu meinem Ausscheiden zum Ende des Jahres 2005 erwirtschaftete das Portfolio PMI insgesamt stets positive Erträge. Wesentliche Verluste bei den einzelnen Investitionen sind bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingetreten; außergewöhnliche Risiken waren nicht erkennbar. Insbesondere gab es keine Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Bonitätsstruktur der Portfolios durch die Krise, vor allem auf dem US-amerikanischen Immobilienmarkt. Dies bestätigt auch die HSH mit ihrer Feststellung:

Mit der Finanzmarktkrise wurde aus dem bis 2006 „risikoarmen und stabilen Ertragsbringer“ eine schwere Belastung.

- Angebliche Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Vorgaben (Basel II und MaRisk der BaFin) entbehren während meiner Verantwortung schon deshalb jeder Grundlage, da sowohl die MaRisk als auch Basel II erst nach meinem Ausscheiden aus der HSH Nordbank AG in deutsches Recht umgesetzt und für die Institute verbindlich wurden.
- Die HSH befand sich zur Zeit meines Ausscheidens in einem gewaltigen Umbruch. Die Gewährträgerhaftung war entfallen. Die Eigner der Bank drängten auf die Privatisierung und die Vorbereitung des Börsengangs. Die

von Seiten der Eigner und aufgrund der allgemeinen Rahmenbedingungen erwartete deutliche Steigerung der Ertragskraft der HSH war das Gebot der Stunde.

- Struktur und Portfolio des Kreditsatzgeschäfts waren auch aus der ex post Perspektive der HSH jedenfalls bis 2006 risikoarm und brachten einen stabilen Ertrag. Soweit das Kreditsatzgeschäft ein Auslöser der heutigen Krise der Bank ist, so ist dies auf dramatische Veränderungen der Märkte, insbesondere die Finanzkrise zurückzuführen. Darüber hinaus haben sich nach meinem Ausscheiden offenbar die Rahmenbedingungen verändert, vor allem im Zuge des gesetzlich vorgegebenen Wechsels zur Rechnungslegung nach IFRS sowie mit Änderungen im Investitionsmodell und Investitionsverfahren. Notwendige Konsequenzen wurden jedoch augenscheinlich nicht gezogen. Die HSH bestätigt dies.
- Nachdem Gerüchte über eine angebliche Verantwortung früherer Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates laut geworden sind, habe ich mich um Aufklärung bemüht. Akteneinsicht, insbesondere Einblick in den diesen Gerüchten offenbar zugrundeliegenden Bericht der KPMG habe ich bislang jedoch leider nur in Fragmenten erhalten. Meine Stellungnahme kann daher nicht im Detail auf möglicherweise im erwähnten Bericht der KPMG geäußerte Vorhaltungen eingehen. Offensichtlich beziehen sich die Vorwürfe ohnedies auf die Zeit nach meinem Ausscheiden.

Zusammenhängende Sachdarstellung:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete,

sehr geehrten Damen und Herren,

die Krise der HSH Nordbank AG (kurz „HSH“) hat in der Öffentlichkeit intensive Diskussionen und auch Spekulationen über die im Rahmen der Krisenbewältigung sicherlich notwendige Frage der Verantwortlichkeiten ausgelöst. Regelmäßig werden die Ursachen der Krise dabei im Kreditsatzgeschäft und in organisatorischen Mängeln der Vergangenheit gesucht. Ich bin Ihnen daher sehr dankbar, dass ich heute vor diesem Gremium die Gelegenheit erhalte aufzuzeigen, warum diese Sicht der Dinge nicht zutrifft. Mir ist es sehr wichtig, zu einem Thema mit sehr hoher öffentlicher Aufmerksamkeit einen aktiven Beitrag zur Aufklärung zu leisten. Jeder der Beteiligten ist aufgerufen, seinen Beitrag zur Aufklärung der Ereignisse im Zusammenhang mit der aktuellen Krise zu leisten, damit wir mit den gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnissen die richtigen Schlussfolgerungen für die Zukunft ziehen können. Nachfolgende Darstellungen gebe ich nach bestem Wissen aus meinem Erinnerungsvermögen ab. Mein mündlicher Vortrag folgt dem Manuskript, dass ich anschließend zu Protokoll gebe.

Gleich zu Beginn und vor meinen eigentlichen Ausführungen zur Sache möchte ich nochmals die vergangene Woche an dieser Stelle abgegebene Stellungnahme der HSH in Erinnerung rufen, zumindest soweit diese sich explizit auf die Zeit meiner Tätigkeit bei der Bank bezog. Herr Dr. Gößmann hat an dieser Stelle ausgeführt und zu Protokoll des Ausschusses gegeben:

1. Feststellung der Bank (ich zitiere):

Die HSH Nordbank hat die Finanz- und Wirtschaftskrise organisatorisch und prozessual nicht ausreichend bewältigen können.

(vgl. S. 11 der zusammenhängenden Sachdarstellung der HSH vom 07.09.09)

Nun, meine Damen und Herren, dies klingt lapidar, aber es hält nichtsdestotrotz eine ganz wesentliche Ursache fest, ohne die die HSH nicht in Schwierigkeiten geraten wäre, nämlich die sich seit Mitte 2007 langsam entwickelnde globale Finanzmarktkrise, die in dieser Form und Dimension weltweit niemand vorhergesehen hat. Das sollte man bei der Betrachtung der Verantwortlichkeit für die Folgen der Krise nie außer Betracht lassen.

2. Feststellung der Bank (ich zitiere erneut):

:

„Der Aufbau des Credit Investment Portfolios etwa – um nur ein wichtiges Beispiel zu nennen – fand im Umfeld einer HGB – Rechnungslegung sowie unter der Strategie Buy-and-hold statt. Das CIP bestand hinsichtlich seiner Größe in ähnlicher Form bereits in den Vorgängerinstituten und erwies sich bis in das Jahr 2006 hinein als risikoarmer und stabiler Ertragsbringer.

Mit dem in den Jahren nach der Fusion umgesetzten Strategiewechsel zu „buy-and-manage“ und der gesetzlich zwingenden Umstellung auf die IFRS Rechnungslegung *im Jahr 2007 hatte sich das Umfeld für Credit Investments allerdings gravierend geändert. Darauf hat die Bank – aus heutiger Sicht und Kenntnis zurückblickend – sicherlich nicht früh genug reagiert.*“

(vgl. S. 12 der zusammenhängenden Sachdarstellung der HSH vom 07.09.09)

Bis zu meinem Ausscheiden war das Kreditersatzgeschäft somit auch in der ex post Betrachtung der Bank risikoarm und mit keinen unangemessenen Risiken behaftet. Die Strategie und Organisation des Kreditersatzgeschäfts wies bis Ende 2005 keine strukturellen Mängel auf. Eine erste Zäsur fällt offenbar in das Jahr 2006 und eine zweite dann auf das Jahr 2007. Zu möglichen strukturellen Schwächen nach meinem Ausscheiden im Jahr 2005, wie in der Stellungnahme der HSH für die Jahre 2006 und folgende dargestellt, kann ich keine Aussage treffen.

Soweit vorab zu den an dieser Stelle vergangene Woche für die HSH abgegebenen Erklärungen.

Was den Gang meiner eigenen Stellungnahme angeht, werde ich meinen Ausführungen zunächst einige Anmerkungen zu meiner Amtszeit und zu den Verhältnissen der HSH zum Zeitpunkt meines Ausscheidens voranstellen. Im Anschluss daran werde ich mich mit

- der Struktur und Lage des Kreditersatzgeschäfts bis zu meinem Ausscheiden,
- dem Ablauf von Investitionsentscheidungen während meiner Tätigkeit,
- organisatorischen Fragen, insbesondere der viel diskutierten Konzentration des Kreditersatzgeschäfts in Luxemburg sowie
- in aller Kürze mit den Vorwürfen des KPMG Berichts, der mir jedoch nur in Fragmenten vorliegt,

auseinandersetzen.

Folgendes bitte ich dabei noch zu beachten: Ich bin nun seit fast 4 Jahren nicht mehr für die HSH tätig und kann die Vorgänge daher im Wesentlichen nur aus der Erinnerung und vor allem für die Zeit bis zu meinem Ausscheiden aus dem Vorstand der HSH bewerten. Ich bitte weiter um Verständnis, dass meine Stellungnahme vergleichsweise generell gehalten ist. Da mir der KPMG Bericht nur in wenigen Fragmenten vorliegt und mir in die Akten der Bank bzw. in die Akten dieses Ausschusses bislang kein Einblick gewährt wurde, war mir eine

vertiefte Auseinandersetzung mit den Geschehnissen nicht möglich. Die fehlende Akteneinsicht ist auch der Grund, warum ich heute auf die Beantwortung ergänzender Fragen verzichten möchte. Ich bitte Sie um Verständnis dafür, aber ohne die dort möglicherweise ausgeführte Argumentation zu kennen, kann ich mich hier dazu nicht äußern.

1. Meine Amtszeit

Ich bin zum 1.1.2001 als Mitglied des Vorstandes der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale in Kiel in die Führung dieses Vorgängerinstituts der HSH Nordbank eingetreten. Im Vorstand der Landesbank Kiel war ich für den Bereich des Kapitalmarktgeschäfts zuständig. Diese Zuständigkeit behielt ich auch nach der im Juni 2003 erfolgten Fusion der Landesbank Kiel mit der Landesbank Hamburg zur HSH für das fusionierte Institut bei. Ich schied zum 31.12.2005 aus dem Vorstand der HSH aus. Bereits im zweiten Halbjahr 2005 war ich jedoch mit der Übergabe der Geschäftsaktivitäten und der Vorstandsverantwortlichkeit befasst. In Entscheidungen von nachhaltiger strategischer Bedeutung war ich ab Mitte des Jahres 2005 nicht mehr eingebunden.

2. Die HSH während meiner Amtszeit bis zu meinem Ausscheiden Ende 2005

Bei meinem Eintritt im Jahr 2001 fand ich einen umfangreichen Bestand an strukturierten Kreditinvestments vor, denn die Landesbank Kiel war seit längerem im Kreditersatzgeschäft bzw. kredithaltigen Wertpapiergeschäft tätig. Auch die Landesbank Hamburg verfügte über beachtliche Aktivitäten im Kreditersatzgeschäft. Im Zuge der Fusion der beiden Landesbanken gingen all diese Aktivitäten mit Beständen der Vorgängerinstitute von jeweils etwa EUR 13 Milliarden, insgesamt also mit EUR 26 Milliarden auf die HSH über und wurden im Bereich „Portfolio Management & Investments“ (kurz „PMI“) zusammengefasst. Das Kreditersatzgeschäft war bei der HSH somit kein "neues Geschäftsfeld". Es wurde in der Folgezeit auch nicht gravierend ausgeweitet. Die Aktivitäten der HSH im Bereich des Kreditersatzgeschäfts waren kein Geheimnis, sondern in der Bank und auch dem Aufsichtsrat bekannt. Im Geschäftsbericht der HSH für das Geschäftsjahr 2004 ist der Bereich PMI ausdrücklich als Kerngeschäftsfeld definiert.

Die Gewährträgerhaftung ist Mitte des Jahres 2005 entfallen. Die HSH stand deshalb - wie alle anderen Landesbanken auch – schon während meiner Zugehörigkeit zum Vorstand vor großen Herausforderungen. Die Bank war gezwungen, ihr Geschäftsmodell unter hohem Zeitdruck neu zu definieren und ihre Kapitalmarktfähigkeit zu beweisen. Diese Phase der Neuausrichtung war bei meinem Ausscheiden in 2005 längst nicht abgeschlossen. Darüber hinaus erwarteten die Eigner seit der Gründung der HSH die zumindest teilweise Privatisierung der Bank. Die Privatisierung erfolgte 2006 mit der Beteiligung einer Investorengruppe um Herrn J.C. Flowers. Nach der vergangenen Woche verlesenen Erklärung der HSH beschlossen die Gremien der Bank gleichfalls im Jahr 2006 die Vorbereitung des Börsengangs für das Jahr 2008. Die Privatisierung und die Vorbereitung des Börsengangs haben somit im Grunde erst nach meinem Ausscheiden begonnen.

Der nach alledem verlangte und vollzogene Wandel der HSH lässt sich mit Worten kaum umschreiben, denn der Weg von zwei staatlichen Banken hin zu einem

kapitalmarktorientierten, am Ende gar börsennotierten privaten Institut, ist nicht mit dem schlichten Wechsel der Rechtsform hin zur Aktiengesellschaft bewältigt. Er erfordert im Grunde einen vollständigen Wandel der Struktur, der Kultur und des Handelns.

Dies alles ist wichtig, denn dies zeigt, dass sich die Bank bei meinem Ausscheiden aus dem Vorstand Ende des Jahres 2005 mitten in einem gewaltigen Umbruch befand. Die HSH war gekennzeichnet

- vom Zwang zur Kapitalmarktfähigkeit,
- vom Drang zur Privatisierung
- und vom Streben an die Börse.

Die von Seiten der Eigner und aufgrund der allgemeinen Rahmenbedingungen erwartete deutliche Steigerung der Ertragskraft der HSH war das Gebot der Stunde.

Der Eintritt von Herrn Flowers in den Aktionärskreis im Jahre 2006, ein Novum in der Landschaft der deutschen Landesbanken, machte diesen Umbruch dann auch nach außen sichtbar. Beim Eintritt einer Investorengruppe um Herrn Flowers, einem international aktiven Investor, der sich auf Beteiligungen an Finanzdienstleistern spezialisiert hatte, wurde die HSH vom Investor intensiv mit der hohen Kompetenz verschiedener Expertenteams auf Herz und Nieren geprüft und nach Durchführung dieser so genannten Due Diligence Prüfungen mit EUR 4,7 Mrd. bewertet. Meines Wissens gab es weitere drei Investoren, die wegen unterschiedlicher Preisvorstellungen nicht zum Zuge kamen.

Meine Damen und Herren, die Bank war in 2006 offenbar nicht am Rande einer Krise, sondern im Gegenteil kerngesund.

3. Struktur und Lage des Kreditersatzgeschäfts bei meinem Ausscheiden

Während meiner Zugehörigkeit zum Vorstand der HSH Nordbank AG verfügte die Bank über eine klare und transparente Investitionsstrategie sowie eine den eingegangenen Risiken angemessene Leitungsstruktur und Risikokontrolle.

Bis zu meinem Ausscheiden Ende des Jahres 2005, meines Wissens nach aber auch zumindest noch im Jahre 2006, erwirtschaftete das Portfolio PMI insgesamt stets positive Erträge. Wesentliche Verluste bei einzelnen Investitionen sind bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingetreten. Außergewöhnliche Risiken waren nicht erkennbar. Im Gegenteil - Umschichtungen in den Jahren 2004 und 2005 haben aus damaliger Sicht und im damaligen Marktumfeld eine Reduzierung des Risikos zur Folge gehabt. Dies bestätigt meines Wissens auch KPMG auf Seite 46 des jüngst vorgelegten Berichts. 2004/2005 bestand eine vergleichsweise geringe, überschaubare und branchenübliche Risikoposition.

Nicht zuletzt ordnet auch die HSH selbst, wie eingangs schon erwähnt, mit ihrer Stellungnahme der vergangenen Woche das Kreditersatzgeschäft bis 2006 als risikoarm und stabil im Ertrag ein.

Dies bedeutet: Struktur und Portfolio des Kreditersatzgeschäfts waren zum Zeitpunkt meines Ausscheidens in Ordnung. Soweit das Portfolio maßgeblicher Auslöser der heutigen Krise der Bank sein sollte, ist dies m.E. auf Veränderungen der Märkte oder Entscheidungen in der Zeit nach meinem Ausscheiden zurück zu führen.

4. Investitionsentscheidungen während meiner Tätigkeit

Die Investitionspolitik der HSH war während meiner Zugehörigkeit zum Vorstand auf die Investition in und das Halten von Investments mit einem günstigen Ertrags/Risikoprofil ausgerichtet. Hierfür war ein bei allen Investitionen einzuhaltendes Verfahren definiert, das den Spezifika des Kreditersatzgeschäfts Rechnung trug.

Das Kreditersatzgeschäft musste Usancen des Marktes folgen. Wer Investitionen mit dem von der HSH damals angestrebten günstigen Ertrags/Risikoprofil tätigen wollte, musste schnell agieren können. Wer zu raschen Investitionsentscheidungen nicht in der Lage war, drohte auf die am Markt weniger attraktiven, vergleichsweise risikoreicheren Investitionen begrenzt zu werden. Investitionsentscheidungen standen also stets unter hohem Zeitdruck und konnten – und dies war branchentypisch - nicht auf der Grundlage einer intensiven, der Investition vorangestellten internen „Vollbewertung“ erfolgen. Um dem Rechnung zu tragen, d.h. rasch agieren zu können ohne unangemessene Risiken einzugehen, haben wir während meiner Zugehörigkeit zum Vorstand für Investitionsentscheidungen ein mehrstufiges Verfahren entwickelt, das auch von den zuständigen Aufsichtsbehörden nicht beanstandet wurde.

In der ersten Stufe wurde von den Bereichen Markt und Marktfolge ein Investitionsprofil erstellt und vom Vorstand freigegeben. Entsprach ein Investitionsobjekt diesem Investitionsprofil und lag eine adäquate externe Bewertung durch mindestens eine anerkannte Ratingagentur vor, folgte eine verkürzte interne Prüfung und Bewertung, d.h. eine verkürzte Analyse durch die Marktseite. Diese interne „Kurzanalyse“ musste die Investition zumindest vor dem Hintergrund des absehbaren, d.h. vergleichsweise kurzen, Zeithorizonts untermauern. Die Investitionsentscheidung selbst wurde bei Überschreiten definierter Schwellen unter Hinzuziehung des Vorstandes getroffen. Wichtig war in dieser ersten Stufe unter anderem, dass auf absehbare Frist hinreichende Liquidität des Marktes vorhanden war. Dies bedeutet, dass eine Veräußerung der Investitionen jederzeit kurzfristig möglich war.

Zusammenfassend bedeutet dies: Die Investition erfolgte

- zunächst mit einem kurzen Anlagehorizont,
- aufgrund adäquater Bewertung durch mindestens eine anerkannte Ratingagentur,
- einer ergänzenden internen Kurzanalyse und
- mit einer auf absehbare Zeit guten Liquidität des relevanten Marktes.

Im Nachgang zur Investitionsentscheidung wurden in einer zweiten Stufe alle getätigten Investitionen einer zweiten, diesmal umfassenden, internen Analyse durch die Marktseite unterworfen. Diese „Vollanalyse“ wurde anschließend durch die Abteilung Marktfolge in einem Zweitvotum erneut verifiziert. Zeigten sich nicht adäquate Risiken, wurden die

entsprechenden Bestände über den Markt abgebaut. Ebenso wurde verfahren, wenn die Vollanalysen Zweifel an der Werthaltigkeit darlegten. Erst und nur wenn auch diese der Investition nachfolgenden Vollanalysen durch die Abteilungen Markt und Marktfolge positiv ausfielen, blieb eine Investition im Portfolio. Ein Anwachsen und langfristiges Halten risikobehafteter Bestände konnte so vermieden werden.

Zusammenfassend bedeutet dies: Die Investition wurde nur dauerhaft gehalten, wenn die der Investition nachfolgende Vollanalyse der Marktseite durch ein unabhängiges Zweitvotum der Marktfolge bestätigt wurde.

Während meiner Zugehörigkeit zum Vorstand war das beschriebene Verfahren geeignet und hinreichend sicher. Die damals durchgeführten Verkäufe belegen die effiziente Wirksamkeit des Systems. Bis in die Jahresmitte 2007 waren die Kapitalmärkte für entsprechende Investitionen ausreichend liquide und Veräußerungen waren jederzeit möglich. Das angewandte Verfahren entsprach dem damaligen Branchenstandard.

Wesentliche Anhaltspunkte, die aus Sicht des Vorstandes weitere organisatorische Maßnahmen oder wesentliche Änderungen der Strategie erzwungen hätten, lagen bis zu meinem Ausscheiden nicht vor.

Soweit während meiner Zugehörigkeit grundsätzliche Umschichtungen der Portfolien vorgenommen wurden, lagen diesen Umschichtungen zahlreiche entsprechende Analysen zugrunde, die damals, d.h. in den Jahren 2004 und 2005, eine höhere Wertstabilität beispielsweise von US-amerikanischen Titeln vorhersahen. Umschichtungen wurden im Vorstand erörtert. Die sich in 2007 und vor allem in 2008 entwickelnde Krise des US Immobilienmarktes war damals nicht absehbar.

5. Anpassungen nach meinem Ausscheiden

Nach meinem Ausscheiden kam es gerade mit Blick auf die bei der Durchführung und Betreuung von Investitionen angewandten Verfahren offenbar zu wesentlichen Veränderungen.

Nach den vergangene Woche für die HSH abgegebenen Erklärungen erfolgte in 2006/2007 der Wechsel der Rechnungslegung von HGB hin zu IFRS und ein Strategiewechsel bzw. Wechsel des Investitionsmodells. Die Struktur und Organisation des Kreditsatzgeschäfts sowie das vorhandene Portfolio passten daher von 2007 an nicht mehr zur verfolgten Strategie. Notwendige Konsequenzen wurden aber nach der Stellungnahme der HSH offenbar nicht oder nicht rechtzeitig gezogen.

Ausweislich der mir zugänglichen Fragmente aus dem KPMG Bericht, dort Seite 100, wurde in 2006 die der Investitionsentscheidung nachfolgende Vollanalyse, d.h. die vorhin beschriebene Kontrollstufe des Investitionsverfahrens abgeschafft. Davon waren auch nachfolgende Investitionen berührt. Angeblich enthält auch der KPMG-Bericht die Aussage, dass die hauptsächlichen Verlustträger für die HSH Nordbank AG Investitionsentscheidungen aus den Jahren 2006 und 2007 waren. Sie lagen deutlich nach meinem Ausscheiden aus der Bank.

An dieser Stelle ist wichtig hinzuzufügen, dass zum Zeitpunkt meines Ausscheidens Ende des Jahres 2005 und noch über das gesamte Kalenderjahr 2006 bis in den Sommer 2007 ausreichende Liquidität auf den Finanzmärkten vorhanden war. Für alle wesentlichen Titel des CIP-Portfolios bestanden daher bis mindestens Mitte 2007 noch funktionierende Märkte mit ausreichender Liquidität. Investitionsentscheidungen konnten noch frei getroffen werden. Die Investitionsentscheidungen der HSH Nordbank AG in der Zeit meiner Verantwortung entfalteten somit keine Bindungswirkung und schlossen in keinster Weise Handlungsalternativen für meine Nachfolger aus.

Aus der Stellungnahme der HSH ergibt sich, dass in den Jahren nach meinem Ausscheiden wichtige Entscheidungen offenbar nicht getroffen wurden. Dies könnte auch darin begründet sein, dass es zu Verzögerungen bei der Auswahl meiner Nachfolger kam. In der ab 2007 heraufziehenden Finanzkrise verbanden sich mit diesen von der HSH skizzierten Schwächen spezifische Risiken, die ich nicht näher zu beschreiben brauche.

6. Organisatorische Maßnahmen

Den Medien entnehme ich Kritik an der Konzentration des CIP-Geschäfts in Luxemburg. Diese Kritik ist jedenfalls aus der zur Zeit meines Ausscheidens gegebenen Perspektive nicht nachvollziehbar.

Während meiner Amtszeit und bis zu meinem Ausscheiden wurden in der Bank mehrere Maßnahmen beschlossen und deren Umsetzung begonnen, die letztlich eine klarere Struktur und bessere Überwachung des Kreditersatzgeschäftportfolios einleiten sollten. Das Kreditersatzgeschäft war bis Mitte 2005 innerhalb der fusionierten Institute auf insgesamt sieben Buchungsstellen verteilt. Dadurch war eine Überwachung des CIP Portfolios deutlich erschwert. Eine Konzentration war daher geboten, um eine Erfassung von potenziellen Risiken zu beschleunigen, zu verbessern und entsprechende Reaktionen zu steuern. Unter meiner Verantwortung fiel die Entscheidung, das gesamte Geschäft unter dem Dach der bereits bestehenden Luxemburger Bank zu konzentrieren, um eine effektivere Steuerung und bessere Überwachung zu ermöglichen. Der Standort Luxemburg war dabei nicht von mir "vorgegeben", sondern wurde in einem umfassenden Prüfungsverfahren aus steuerlichen Gründen und angesichts der dort schon vorhandenen Strukturen ausgewählt. Letztlich waren diese Gründe auch ausschlaggebend für die Zusammenfassung der Aktivitäten in der bereits bestehenden rechtlichen Einheit. Auch für die HSH N Sec galt dabei jedoch das konzernweite Global Head Prinzip, so dass die volle Integration der HSH N Sec und deren Einbindung in das Risikocontrolling der HSH sichergestellt war. Die Schaffung der HSH NSec führte somit zu einer Verbesserung hinsichtlich der Transparenz und Steuerung des Kreditersatzgeschäfts.

Im Zuge der Diskussion der Neuordnung, insbesondere der Prüfung der für eine Zusammenfassung der PMI Aktivitäten zur Verfügung stehenden Alternativen, wurde der Vorstandsbereich von Herrn Strauss, zuständig für die Bereiche Controlling/Finanzen, Kreditrisikomanagement, Steuern und Transaction Services hinzugezogen und aktiv eingebunden. Zur Prüfung und Vermeidung etwaiger Risiken der Übertragung wurden im

Rahmen eines umfangreichen Projektes insbesondere die Bereiche Controlling/Finanzen, Risikomanagement, IT/Organisation und Recht mit einbezogen.

Da mit der Neuordnung die vollständige Reorganisation der Aktivitäten der Bank am Standort Luxemburg einherging, wurden im weiteren Verlauf schließlich auch alle anderen Vorstandsressorts involviert. Das Projekt wurde vom Gesamtvorstand eng begleitet und alle wesentlichen Entscheidungen, insbesondere die Entscheidung zur Übertragung des Portfolios, wurde vom Gesamtvorstand der HSH nach eingehender Prüfung einvernehmlich getroffen.

Der Aufsichtsrat wurde unterrichtet und die Neuordnung wurde in der Sitzung des Aufsichtsrats vom 08.12.2004 ausführlich diskutiert und behandelt. Die Vorlage zur Aufsichtsratssitzung vom 08.12.2004 erläutert detailliert die Gründe und die vorgesehene Umsetzung der Neuordnung des Bereichs PMI und der damit einhergehenden generellen Neuordnung der Aktivitäten der Bank in Luxemburg.

Informationen enthielten auch die Geschäftsberichte der HSH, etwa der Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2004 (Seite 52 und Seite 57).

Der Prozess der Umsetzung der Neuordnung begann Anfang 2005 und war zum Zeitpunkt des Ausscheidens meiner Person noch nicht abgeschlossen. In der ersten Phase, die bis etwa Mitte 2005 reichte, wurden die Bestände übertragen und die Anpassung der Strukturen in Luxemburg in Angriff genommen. In der sich anschließenden zweiten Phase sollten die noch notwendigen Maßnahmen zur Strukturanpassung fortgeführt und umgesetzt werden. Insbesondere sollte der Ausbau der Risikocontrolling- und Risikomanagement-Systeme sowie der IT Anbindung mit eigener Schnittstelle betrieben werden.

7. Zum KPMG Bericht

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO hat die HSH während meiner Zugehörigkeit zum Vorstand geprüft. Nach den Feststellungen der BDO verfügte die HSH in den Geschäftsjahren meiner Zugehörigkeit und meines Wissens auch darüber hinaus bis 2007 über ein angemessenes Risikosteuerungs- und -überwachungssystem sowie über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation. Diese Feststellungen waren für mich damals maßgeblich und sind es auch heute, denn mir liegen keine Erkenntnisse vor, die zu gegenteiligen Feststellungen führen.

Der Prüfungsbericht von KPMG liegt mir nur in wenigen Fragmenten vor. KPMG hat mich in keiner Form in die Erhebung der notwendigen Informationen eingebunden. Der Bericht scheint mir auf einer lückenhaften bzw. teils wohl auch "einseitigen" Informationsgrundlage zu beruhen.

Allem Anschein nach bezieht sich der Bericht vor allem auf das Jahr 2008 und beschreibt Schwächen, die "beginnend Ende 2007" identifiziert wurden. Ich war zu diesem Zeitpunkt bereits zwei Jahre ausgeschieden und kann zu den Feststellungen der KPMG für die Folgejahre, insbesondere den kritisierten Schwächen, daher keine Bewertung abgeben.

In dem zitierten Prüfbericht der KPMG wird angeblich eine unzulängliche Umsetzung aufsichtsrechtlicher Vorgaben kritisiert. Dies bezieht sich auf die Umsetzung von Basel II und die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) der BaFin. Ich darf an dieser Stelle betonen, dass sowohl die MaRisk als auch Basel II erst nach meinem Ausscheiden aus der HSH Nordbank AG in deutsches Recht umgesetzt und für die Institute verbindlich wurden.

Ich möchte zum Schluss nochmals unterstreichen, dass während meiner Amtszeit – bis Ende 2005 – nach meiner Wahrnehmung keine Defizite im Risikomanagement bestanden. Dies wurde auch vom Wirtschaftsprüfer bestätigt.

Die vorstehende Darstellung gibt nach bestem Wissen meine Erinnerung wieder.

Vielen Dank, dass Sie mir heute die Gelegenheit gegeben haben, zu Ihnen zu sprechen.

gez.

.....
Franz S. Waas, Ph.D.

Anlage 7

durch Umdruck veröffentlichte Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtags

- Umdruck 16/4409
Folgen gesellschaftsrechtlicher Geheimhaltungsverpflichtungen
- Umdruck 16/4430
Austausch des 1. PUA mit dem Untersuchungsausschuss der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg zur HSH Nordbank
- Umdruck 16/4450
Mitgliedschaft im 1. PUA von Mitgliedern bzw. ehemaligen Mitgliedern des Beirats der HSH Nordbank
vgl. Anlage 4
- Umdruck 16/4639
Akteneinsicht durch Rechtsbeistände von Betroffenen